



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026	Ausgegeben in Schwerin am 28. September	Nr. 28
------	---	--------

Tag	INHALT	Seite
23.8.2026	Verordnung über den „Erholungswald Ostseebad Boltenhagen“ (Erholungswaldverordnung Ostseebad Boltenhagen – ErhWaldVO Ostseebad Boltenhagen M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 33	1070
27.8.2026	Ministerverordnung zur Bürokratieentlastung im Bereich des Ministeriums für Inneres und Bau GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 14 - 1	1074
10.9.2026	Landesverordnung zur Bürokratieentlastung im Bereich des Ministeriums für Inneres und Bau GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 14 - 2	1080
11.9.2026	Fünfte Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung Ändert VO vom 28. November 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 6	1083
17.9.2026	Verordnung zur Neuregelung der Mindestanforderungen für Wohnformen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 27 - 1	1104
14.9.2026	Zulassungszahlenverordnung GVOBl. M-V 2026 S. 952 – Berichtigung –	1114

Verordnung über den „Erholungswald Ostseebad Boltenhagen“ (Erholungswaldverordnung Ostseebad Boltenhagen – ErhWaldVO Ostseebad Boltenhagen M-V)

Vom 23. August 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 33

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 22 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 737) geändert worden ist, nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzerin, der betroffenen Gemeinde sowie der Jagdausübungsberechtigten:

§ 1

Erklärung zum Erholungswald

Die in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Flächen werden zum Erholungswald erklärt. Sie erhalten die Bezeichnung „Erholungswald Ostseebad Boltenhagen“.

§ 2

Betroffene Waldflächen

(1) Der Erholungswald liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg und befindet sich in zentrumsnaher Lage des Ostseebades Boltenhagen. Er hat eine Größe von etwa 7,3 Hektar und umfasst in der Gemarkung Boltenhagen, Flur 1, die Flurstücke 359 (teilweise), 100/2 (teilweise), 114/4 (teilweise) und 125/29 (teilweise).

(2) Die Lage und die maßgeblichen Grenzen des Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Erholungswaldes ist durch eine einseitig gegengestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Die Originalausfertigung der Karte wird beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberster Forstbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karte sind hinterlegt bei:

1. der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern,
2. dem Amt Klützer Winkel,
3. dem Forstamt Grevesmühlen.

Sie können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Karte in digitaler Form unter www.landesrecht-mv.de eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck und Ziel

(1) Die Ausweisung der Waldfläche als Erholungswald dient dem Schutz des Waldgebietes und der Sicherstellung der Waldeigenschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie der Gewährleistung der sich aus dem Erholungsbetrieb ergebenden besonderen Anforderungen an den Wald, seiner Gestaltung, Pflege und weiteren Entwicklung. Die Waldfläche hat durch ihre zentrumsnahe Lage und ihren für den Ostseeraum typischen, artenreichen Baumbestand eine wesentliche Bedeutung für Erholungssuchende des Ostseebades Boltenhagen. Bei der Pflege und Entwicklung

des Erholungswaldes sind die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Wasserschutzes zu berücksichtigen.

(2) Das Gebiet des Erholungswaldes weist eine besondere Bedeutung für den Küstenschutz auf. Teilbereiche des Erholungswaldes befinden sich innerhalb des Küstenschutzgebietes „Boltenhagen“. Die rechtlichen Schutzbestimmungen für Küstenschutzgebiete bleiben von dieser Verordnung unberührt. Die Waldflächen dienen außerdem der Erholung, dem Lärm- und Klimaschutz sowie in Teilbereichen auch dem Bodenschutz.

(3) Bei der Waldfläche handelt es sich um einen artenreichen Kiefern-mischwald mit zahlreichen Altbäumen sowie um einen aus Naturverjüngung etablierten Unterstand. Als Baumarten dominieren Kiefern, Eichen und Ahorn. Der Wald soll mit seinem artenreichen Baumbestand und Strukturreichtum erhalten und in seiner Bestandsstabilität gefördert werden. Er soll gemäß § 8 naturnah bewirtschaftet und vor Schäden bewahrt werden. Störungen, die die Erholungsnutzung beeinträchtigen könnten, sollen vermieden oder minimiert werden.

(4) Die Attraktivität und der Erholungswert des Waldgebietes sollen durch eine angemessene Ausstattung von Wegen, Ruhemöglichkeiten und Erholungseinrichtungen verbessert werden. Ziel der Ausgestaltung ist auch die Förderung der Erlebbarkeit des Waldes, die Vermittlung von Wissen über Wald und Natur sowie die Nutzung des Waldes für sportliche Aktivitäten. Die Möglichkeiten zur aktiven Erholung sollen durch die Gestaltung des Trimm-Dich-Pfades sowie von Terrainkurwegen erweitert werden. Bei der Ausgestaltung des Erholungswaldes sind barrierefreie Angebote zu schaffen, die das Walderleben auch für mobilitätseingeschränkte Menschen und Menschen mit Sinnesbehinderungen gleichberechtigt ermöglichen. Die barrierefreie Zugänglichkeit ist bei der Planung, Errichtung und Unterhaltung von Wegen, Erholungseinrichtungen und Informationsangeboten nach den anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

§ 4

Kennzeichnung der Waldflächen

Die Flächen des Erholungswaldes werden durch Beschilderung gemäß § 1 der Waldkennzeichnungsverordnung als Erholungswald und durch einheitliche Markierung der Wege gemäß § 6 Absatz 2 gekennzeichnet. Die Beschilderung und Kennzeichnung der Flächen ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht und insbesondere für Menschen mit Sehbehinderungen, Menschen mit Hörbehinderungen sowie Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zugänglich ist.

§ 5 Ge- und Verbote

(1) Im Erholungswald wird ein möglichst ungestörtes Naturerleben angestrebt.

(2) Im Erholungswald sind alle Handlungen verboten, die seinen Charakter oder seine Grundlagen zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. eine Umwandlung im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes vorzunehmen,
2. Waldbestände des Erholungswaldes anders als in § 8 beschrieben zu bewirtschaften,
3. Erholungssuchende oder waldpädagogische Aktivitäten im Wald zu stören oder zu beeinträchtigen,
4. unnötig zu lärmern,
5. den Erholungswald zu verunreinigen, insbesondere durch Müllablagerungen (inklusive Gartenabfälle) und Hundekot,
6. Erholungswaldeinrichtungen und -wege zu beschädigen,
7. Werbeanlagen aufzustellen,
8. auf den Erholungswaldwegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, es sei denn, das Befahren ist nach § 28 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes erlaubt oder es werden Rollstühle und vergleichbare fahrbare Gehhilfen (zum Beispiel Elektromobile) unter Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit genutzt,
9. zu reiten und mit Gespannen zu fahren,
10. Hunde frei laufen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um den bestimmungsgemäßen Einsatz von Blinden-, Dienst-, Rettungs- oder Jagdgebrauchshunden,
11. Elektroroller zu fahren und
12. zu zelten sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen.

(3) Die Jagdausübung wird auf die Einzeljagd beschränkt. Eine andere Form der Jagdausübung kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten durch die oberste Jagdbehörde festgesetzt werden. Bei der Jagdausübung ist auf den Erholungsbetrieb Rücksicht zu nehmen. Die Verordnungen und Verfügungen nach § 38 Absatz 10 und 11 des Tiergesundheitsgesetzes, die die jagdrechtlichen Regelungen zu Tierseuchen betreffen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Ausnahmen, Genehmigungsvorbehalte

(1) Die zuständige untere Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach den § 5 und § 8 Absatz 1 Satz 6 zulassen, wenn der Erholungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.

(2) Die Ausweisung von Wegen im Erholungswald bedarf der Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde und der Zustimmung der Waldbesitzerin nach § 5 des Landeswaldgesetzes unter Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreiheit nach den anerkannten Regeln der Technik. Dies gilt ebenso für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Wegen, Erholungswaldeinrichtungen oder von baulichen Anlagen, die nach § 61 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern verfahrensfrei gestellt sind.

§ 7 Duldungspflichten der Waldbesitzerin

Die Waldbesitzerin nach § 5 des Landeswaldgesetzes ist verpflichtet, die Unterhaltung der Wege, Erholungswaldeinrichtungen, Aktivstationen und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen, die der Zweckbestimmung des § 3 dienen, zu dulden.

§ 8 Bewirtschaftungsbestimmungen

(1) Die Waldbewirtschaftung im Erholungswald orientiert sich an den sich aus dem Erholungsbetrieb ergebenden besonderen Anforderungen an den Wald. Bei der Baumartenwahl, der Waldpflege, der Festlegung der Umtriebszeit und der Waldverjüngung ist die Zweckbestimmung dieser Verordnung besonders zu berücksichtigen. Die natürliche Verjüngung soll gefördert und im Sinne eines naturnahen Waldumbaus genutzt werden. Bei der Verjüngung des Waldes sollen klimastabile Baumarten besonders berücksichtigt werden. Bei allen Maßnahmen soll dem Schutz des Bodens sowie der Sicherung des Wasserspeichungsvermögens eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Kahlhiebe nach § 13 des Landeswaldgesetzes sind zu unterlassen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Um den Erholungswert des Waldes zu sichern, ist das vorhandene Wegenetz des Erholungswaldes bei der Waldbewirtschaftung schonend zu benutzen. Maschineneinsätze sind möglichst bei trockener Witterung oder im Winter bei Frost durchzuführen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Pflege der Wege sowie der Erholungseinrichtungen zu richten. Entstandene Wegeschäden sind zeitnah zu beseitigen.

(3) Der Holzeinschlag im Rahmen von forstlichen Pflegemaßnahmen, Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Verjüngungs- und Endnutzungshieben ist weiterhin regulär möglich, soweit die Maßnahmen der Zweckbestimmung des § 3 nicht entgegenstehen. Die Grundsätze der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sind im besonderen Maße an den Aktivitätsstationen und den zugehörigen Zuwegungen zu beachten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 51 Absatz 5 Nummer 8 des Landeswaldgesetzes handelt, wer im Erholungswald vorsätzlich oder fahrlässig einem Ge- oder Verbot nach § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 oder § 8 Absatz 1 Satz 6 zuwiderhandelt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 erteilt worden ist.

(2) Die Höhe der Geldbuße sowie die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige untere Forstbehörde bestimmen sich nach § 51 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 und § 35 des Landeswaldgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. August 2026

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Anlage (zu § 2 Absatz 2) der Erholungswaldverordnung Ostseebad Boltenhagen

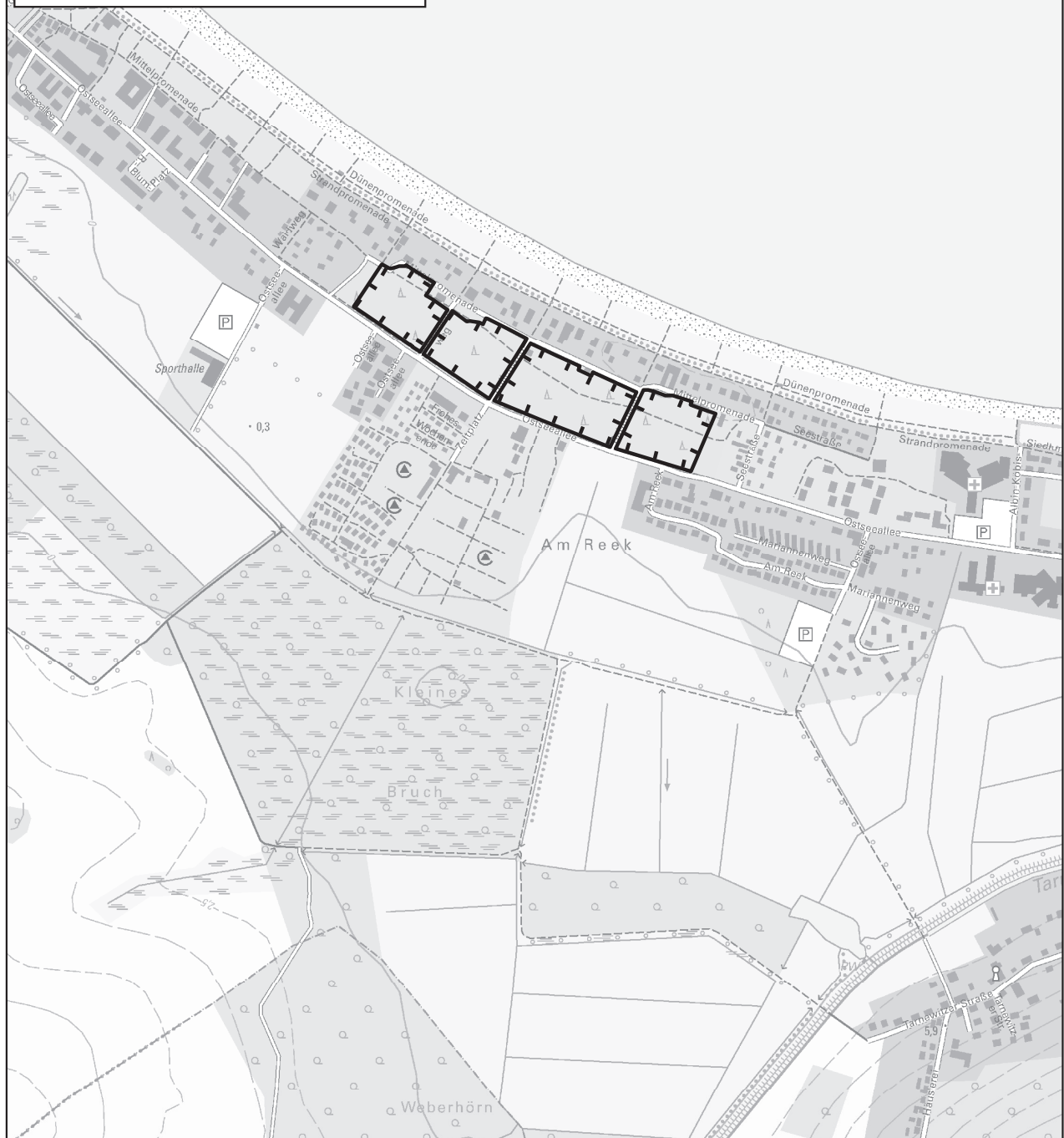
Legende:

 Erholungswald

Herausgeber:
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Fachbereich 4 / Forsthoheit

Übersichtskarte
Maßstab 1 : 10 000

Kartengrundlage:
© GeoBasis-DE/M-V 2026



Ministerverordnung zur Bürokratieentlastung im Bereich des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 27. August 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 14 - 1

Das Ministerium für Inneres und Bau verordnet aufgrund:

- des § 71 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12, 15 und 23 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V 719, 731) geändert worden ist,
- des § 28 Nummer 1 des Volksabstimmungsgesetzes vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 731) geändert worden ist,
- des § 52 Absatz 6, des § 56 Absatz 9, des § 57 Absatz 3 Satz 3, des § 120 Absatz 1, des § 144 Absatz 1 Satz 2, des § 161 Absatz 1 Satz 2, des § 174 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8 Buchstabe b und Nummer 18 Buchstabe c bis f und i und § 174 Absatz 2 Nummer 17 der Kommunalverfassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727) geändert worden ist, sowie,
- des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 732) geändert worden ist,
- des § 14 Absatz 1 und Absatz 2 des Spielbankgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 721), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 731) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung	Artikel 7	Änderung der Entschädigungsverordnung
Artikel 2	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern	Artikel 8	Änderung der Genehmigungsfreistellungsverordnung
Artikel 3	Änderung der Eigenbetriebsverordnung	Artikel 9	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1
Artikel 4	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Referendarinnen und Referendare	Artikel 10	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt, Allgemeiner Dienst
Artikel 5	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Geoinformations- und Vermessungswesen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt	Artikel 11	Änderung der Verordnung über die Spielordnung in den Spielbanken des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Artikel 6	Änderung der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung	Artikel 12	Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung¹

Die Landes- und Kommunalwahlordnung vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. April 2026 (GVOBl. M-V S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bis zum 23. Tag vor der Wahl schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

¹ Ändert VO vom 2. März 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6 - 2

„(1) Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist bis zum 16. Tag vor der Wahl schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde an den Gemeindewahlausschuss ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeindewahlbehörde einzureichen.“

3. § 26 wird durch den folgenden § 26 ersetzt:

„§ 26

Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses (zu § 20 Absatz 5 LKWG)

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der nach § 20 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes zuständigen Wahlleitung einzulegen.“

4. § 44 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die in § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Genannten sind schriftlich oder in elektronischer Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung einzuladen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern²

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 168) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

Bestätigung des Antragseingangs

Der Eingang des Zulassungsantrages bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags wird den Personen, welche die Volksinitiative oder das Volksbegehren vertreten, schriftlich oder elektronisch bestätigt.“

Artikel 3

Änderung der Eigenbetriebsverordnung³

Die Eigenbetriebsverordnung vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Betriebssatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf. Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben § 38 Absatz 6 Satz 5 und § 39 Absatz 3a Satz 5 der Kommunalverfassung unberührt. Die Regelungen des § 173a Absatz 1 der Kommunalverfassung zur elektronischen Kommunikation gelten entsprechend.

(4) Die oder der Vertretungsberechtigte unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. jederzeit über einen positiven Finanzmittelfonds verfügen wird; die Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist unschädlich, soweit sie zehn Prozent des im Planjahr veranschlagten Gesamtbetrages der Erträge nicht überschreiten“,

b) In Absatz 6 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 21 Absatz 1 Satz 4 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. der Kassenkredite“,

4. In § 25 Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

5. § 29 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Reichen die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, darf der Eigenbetrieb für diese Maßnahmen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe der Festsetzung im Wirtschaftsplan aufnehmen. Ist der Wirtschaftsplan noch nicht beschlossen worden, bedarf die Aufnahme von Krediten der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung gilt entsprechend.“

² Ändert VO vom 1. Februar 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 5 - 1

³ Ändert VO vom 14. Juli 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 6

6. In § 31 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 37 Absatz 2 wird die Angabe „§ 286 Absatz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 286 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
8. Nach § 39 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist der Eigenbetrieb von der Jahresabschlussprüfung befreit, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.“
9. In § 40 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „geprüften“ gestrichen.
10. Nach § 43 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 12 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr 2027 anzuwenden, sofern der Wirtschaftsplan 2026 nicht bereits Festsetzungen für zwei Wirtschaftsjahre enthält. Für das Wirtschaftsjahr 2026 ist § 12 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 289) anzuwenden.“
7. Nachweise über eine etwaige berufliche Tätigkeit nach Ablegung des Hochschulexamens,
8. den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder eine andere Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes besitzt und
9. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Strafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

(3) Auf Anforderung sind vorzulegen:

1. ein amtliches Führungszeugnis aus den letzten sechs Monaten,
2. amtsärztliches Zeugnis aus neuester Zeit über den Gesundheitszustand, das vor allem auch über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt.

Bei den in Absatz 2 Nummer 1 sowie 3 bis 8 und in Satz 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Referendarinnen und Referendare⁴

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Referendarinnen und Referendare vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 895; 2017 S. 91), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder eine Urkunde über die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls die Geburtsurkunden von Kindern,
2. ein Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife, verbunden mit dem Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen,
4. Belegnachweise der Hochschule,
5. die Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Bachelor- und Masterprüfung oder Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) in einem wissenschaftlichen Studiengang, gegebenenfalls das Diploma-Supplement,
6. die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, der durch Hochschulprüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 erworben wird, sowie Urkunden über andere akademische Grade,

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Geoinformations- und Vermessungswesen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt⁵

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Geoinformations- und Vermessungswesen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt vom 16. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 218), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder eine Urkunde über die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls die Geburtsurkunden von Kindern,
2. ein Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Abschlussprüfung der Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Bildungsstätte,
4. die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad,
5. gegebenenfalls die Nachweise über eine berufliche Tätigkeit seit der Schulentlassung,
6. der Nachweis, dass die Bewerberinnen und Bewerber Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder

⁴ Ändert VO vom 14. Dezember 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 21

⁵ Ändert VO vom 16. Mai 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 14

eine andere Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes besitzen und

7. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob strafgerichtliche Verurteilungen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

Die Nachweise nach Satz 1 Nummer 1 sowie 3 bis 6 können als Kopien vorgelegt oder in digitaler Form eingereicht werden. Zeugnisse nach Satz 1 Nummer 3, die noch nicht vorgelegt werden können, sind spätestens bis zur Einstellung vorzulegen. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Nachweise kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 6 **Änderung der Durchführungsverordnung zur** **Kommunalverfassung⁶**

Die Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 133), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. April 2026 (GVOBl. M-V S. 321) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Bestimmungen des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion finden keine Anwendung.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist durch die Gemeinde unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 7 **Änderung der Entschädigungsverordnung⁷**

Die Entschädigungsverordnung vom 6. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 192), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bestimmungen des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion finden keine Anwendung.“

Artikel 8 **Änderung der Genehmigungsfreistellungsverordnung⁸**

Die Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 6. November 2008 (GVOBl. M-V S. 442) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung über die Genehmigungs- und Anzeigefreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften (Genehmigungs- und Anzeigefreistellungsverordnung – GenehmAnzFVO M-V)“.

2. In § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Anwendungsbereich“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Kreditähnliche Rechtsgeschäfte“.

- b) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. bei Leasingverträgen über die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und“.

4. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3 **Veräußerung von Vermögensgegenständen**

(1) Die unentgeltliche oder einer unentgeltlichen Veräußerung gleichkommende Veräußerung von Vermögensgegenständen bedarf keiner Genehmigung nach § 56 Absatz 6 Nummer 1 der Kommunalverfassung, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes weniger als 5 000 Euro beträgt.

(2) Die Veräußerung und der Tausch von Grundstücken oder Grundstücksteilen durch andere als in Absatz 3 genannte Gemeinden unter dem vollen Wert bedarf keiner Genehmigung nach § 56 Absatz 6 Nummer 2 der Kommunalverfassung, wenn der Grundstückswert weniger als 10 000 Euro beträgt.

(3) Die Veräußerung und der Tausch von Grundstücken oder Grundstücksteilen durch kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und Landkreise unter dem vollen Wert bedarf keiner Genehmigung nach § 56 Absatz 6 Nummer 2 der Kommunalverfassung, wenn der Grundstückswert weniger als 50 000 Euro beträgt.

(4) Die Veräußerung von Vermögensgegenständen bedarf keiner Genehmigung nach § 56 Absatz 6 Nummer 1 oder 2 der Kommunalverfassung, wenn sie aufgrund gesetzlicher Veräußerungspflichten und nicht unter dem gesetzlich vorgesehenen Wert erfolgt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 gilt § 56 Absatz 7 Satz 1 der Kommunalverfassung entsprechend, wobei an die Stelle der Vollwertigkeitserklärung die Erklärung tritt, dass das Rechtsgeschäft von der Genehmigung nach § 56 Absatz 6 Nummer 1 oder 2 der Kommunalverfassung freigestellt ist (Negativerklärung). In der Negativerklärung ist auf den konkreten Freistellungstatbestand ausdrücklich Bezug zu nehmen.“

⁶ Ändert VO vom 9. Mai 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 2

⁷ Ändert VO vom 6. Juni 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 7

⁸ Ändert VO vom 6. November 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 2 - 48

5. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Sicherheiten zu Gunsten Dritter

(1) Für Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 bis 4 wird eine Ausnahme gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung zugelassen. Diese Rechtsgeschäfte sind von einer Anzeige nach § 57 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung freigestellt.

(2) Bei der Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksteilen kann die Gemeinde bereits vor dem Eigentumsübergang Grundpfandrechte zu Gunsten Dritter bestellen und in Ansehung dieser Grundpfandrechte die jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen, wenn eine Sicherungsabrede vereinbart und Bestandteil der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde wird. Die Sicherungsabrede muss inhaltlich so ausgestaltet werden, dass das Grundpfandrecht nur insoweit als Sicherheit verwertet werden kann, als tatsächlich Zahlungen auf die Kaufpreisschuld des Käufers geleistet sind, und dass übrige Nebenbestimmungen, Sicherungs- und Verwertungsvereinbarungen erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises, jedenfalls ab Eigentumsumschreibung geltend gemacht werden können.

(3) Mit dem Verkauf einer katastermäßig nicht vermessenen Teilfläche eines Grundstücks kann das gesamte Grundstück belastet werden, wenn sich der Grundpfandrechtsgläubiger verpflichtet, die nicht veräußerte Restfläche unverzüglich nach der Fortführung des Liegenschaftskatasters auflagenfrei aus der Haftung zu entlassen und bis zu diesem Zeitpunkt keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen.

(4) Die Gemeinde kann den Käufer bevollmächtigen, Grundpfandrechte zu Gunsten Dritter zu bestellen und in Ansehung dieser Grundpfandrechte die jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen (Belastungsvollmacht). Bei der Grundpfandrechtsbestellung ist eine Sicherungsabrede nach Nummer 1 Satz 2 in die Grundpfandrechtsbestellungsurkunde aufzunehmen. Für den Fall der Erstreckung der Belastungsvollmacht auf nicht vermessene Teilflächen gilt Nummer 2 entsprechend.“

6. § 5 wird durch folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Darlehensgewährungen

Die Anzeigepflicht nach § 57 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung entfällt, wenn Darlehen zu Gunsten von natürlichen Personen, die Anspruch auf Leistungen nach den geltenden Bestimmungen des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben, gewährt werden.“

7. § 6 wird gestrichen.
8. § 7 wird zu § 6 und es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

Artikel 9

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1⁹

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 vom 28. April 2014 (GVOBl. M-V S. 172), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilderinnen und Ausbilder“.

2. § 5 Satz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Geburtsurkunde oder sonstigen amtlichen Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden oder einen sonstigen Identitätsnachweis der Kinder,“.

3. Die Überschrift des § 8 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 8

Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilderinnen und Ausbilder“.

4. § 39 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Prüfungsakten sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist läuft vom Beginn des Jahres, das auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgt.“

5. In § 42 wird vor der Angabe „Beamte“ die Angabe „Beamtinnen und“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt, Allgemeiner Dienst¹⁰

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt, Allgemeiner Dienst vom 11. März 2011 (GVOBl. M-V S. 183, 234), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 659, 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Geburtsurkunde oder sonstigen amtlichen Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden oder einen sonstigen Identitätsnachweis der Kinder,“.

⁹ Ändert VO vom 28. April 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 12

¹⁰ Ändert VO vom 11. März 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 63

2. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium“ gestrichen. trag vom 9. Juli 2026 (GVOBl. M-V. S 833, 834) geändert worden ist,“ ersetzt.
3. § 23 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: 2. § 4 wird wie folgt geändert:
- „Bei themenbezogenen Hausarbeiten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes im Falle der Prüfungsunfähigkeit oder wegen eines anderen wichtigen Grundes, den der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nicht zu vertreten hat, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin die Bearbeitungsfrist verlängern.“
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 1 und 4 und § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
4. § 26 wird wie folgt geändert: b) In Satz 2 wird die Angabe „das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822, 1873) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist“ ersetzt.
- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.“
3. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde“ durch die Angabe „ist verboten“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Im Falle der Prüfungsunfähigkeit oder wegen eines anderen wichtigen Grundes, den der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin die Bearbeitungsfrist verlängern.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Spielordnung in den Spielbanken des Landes Mecklenburg-Vorpommern¹¹

Die Verordnung über die Spielordnung in den Spielbanken des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 3 wird die Angabe „des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (GVOBl. M-V 2012 S. 215, 216)“ durch die Angabe „des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GVOBl. M-V S. 306, 307), der zuletzt durch den Staatsver-

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt an dem Tag in Kraft, an dem Artikel 1 Nummer 4 des Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719) in Kraft tritt, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027. Das Ministerium für Inneres und Bau gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

(3) Artikel 1 Nummer 1 bis 3 tritt am 21. September 2026 in Kraft.

(4) Artikel 6 Nummer 1 und Artikel 7 treten an dem Tag in Kraft, an dem Artikel 1 Nummer 15 des Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719) in Kraft tritt, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027. Das Ministerium für Inneres und Bau gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Schwerin, den 27. August 2026

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel

¹¹ Ändert VO vom 19. Juli 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 16 - 3

Landesverordnung zur Bürokratieentlastung im Bereich des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 10. September 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 14 - 2

Die Landesregierung verordnet aufgrund:

- des § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen vom 12. April 2022 (GVOBl. M-V S. 254),
- des § 104 Absatz 2 und des § 199 Absatz 2 Nummer 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist,
- des § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V, S. 600), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 682, 683) geändert worden ist, und
- des § 106 Nummer 2, 5 bis 7, 9 bis 11 und 13 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 9. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 803):

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung der Gutachterausschusslandesverordnung	Artikel 4	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Enteignungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch
Artikel 2	Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung	Artikel 5	Außerkräfttreten
Artikel 3	Änderung der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz	Artikel 6	Inkräfttreten

Artikel 1 Änderung der Gutachterausschusslandesverordnung¹

Die Gutachterausschusslandesverordnung vom 29. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 441), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 945) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung²

Die Kommunalbesoldungslandesverordnung vom 3. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 239), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 217, 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Einstufung der Ämter ist die auf Grundlage des letzten Zensus fortgeschriebene, vom Statistischen Amt auf

den 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl zugrunde zu legen. Im Jahr, in dem ein Zensus stattgefunden hat, ist die festgestellte Einwohnerzahl am Zensusstichtag maßgebend.“

2. Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 3 Änderung der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz³

Die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz vom 19. April 1993 (GVOBl. M-V S. 320) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 16 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 16 Sitzungsprotokoll“.

- b) Die Angabe zu § 23 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 23 Wahlprotokoll“.

¹ Ändert LVO vom 29. Juni 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 213 - 1 - 8

² Ändert LVO vom 3. Mai 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2032 - 1 - 7

³ Ändert VO vom 19. April 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2035 - 1 - 1

- c) Die Angabe zu § 42 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
- „§ 42 Sitzungsprotokolle“.
- d) Nach der Angabe zu § 49 wird die folgende Angabe eingefügt:
- „§ 49a Ausnahmen von den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Absatz 3) Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Entscheidung ist dem Beschäftigten, der Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist (§ 8 Absatz 2 Nummer 9) in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mitzuteilen.“
3. § 8 Absatz 2 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:
- „7. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,“.
4. § 11 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Der Bewerber muss dem Wahlvorschlag in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zustimmen. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Die schriftliche Zustimmung ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung in elektronischer Form hat gegenüber dem Wahlvorstand zu erfolgen.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Der Wahlvorstand hat die betroffenen Bewerber und den zur Vertretung des Wahlvorschlages Berechtigten (§ 10 Absatz 4) hiervon unverzüglich in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu benachrichtigen.“
- b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Der Wahlvorstand hat Bewerber, die mit ihrer Zustimmung nach § 11 Absatz 2 auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen.“
- c) Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. ohne die Zustimmung der Bewerber nach § 11 Absatz 2 eingereicht sind oder“.
6. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:
- „§ 16
Sitzungsprotokolle**
- Der Wahlvorstand fertigt ein schriftliches oder elektronisches Protokoll über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 5), über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und über die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 7), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 12) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 13) entschieden wird. Die Richtigkeit des Protokolls ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bestätigen.“
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Wahlniederschrift“ durch die Angabe „Wahlprotokoll“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand ein schriftliches oder elektronisches Protokoll, dessen Richtigkeit von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bestätigen ist.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Die Niederschrift“ durch die Angabe „Das Protokoll“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „der Niederschrift“ durch die Angabe „dem Protokoll“ ersetzt.
8. In § 24 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
9. In § 27 wird die Angabe „(Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.)“ gestrichen.
10. In § 37 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
11. In § 40 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
12. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Sitzungsniederschriften“ durch die Angabe „Sitzungsprotokolle“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt ein schriftliches oder elektronisches Protokoll über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates, die Verteilung der Sitze im Bezirkspersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Richtigkeit des Protokolls ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstandes zu bestätigen.“

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der örtliche Wahlvorstand fertigt ein schriftliches oder elektronisches Protokoll über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden wird; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „eine Wahlniederschrift“ durch die Angabe „ein Wahlprotokoll“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Protokoll ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand mit Einschreiben zu übersenden, gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrates (§ 27) werden zusammen mit einer Kopie des Protokolls vom Personalrat aufbewahrt.“

14. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „eine Niederschrift“ durch die Angabe „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden haben dem Hauptwahlvorstand die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Zusammenstellungen und das Protokoll über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2) unverzüglich mit Einschreiben zu übersenden, gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln.“

15. Nach § 49 wird der folgende § 49a eingefügt:

„§ 49a

Ausnahmen von den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

§ 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf diese Verordnung keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Enteignungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch⁴

Die Verordnung zur Durchführung des Enteignungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch vom 4. Mai 1993 (GVBl. M-V S. 515) wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 und 2 werden durch die folgenden §§ 1 und 2 ersetzt:

„§ 1

(1) An Entscheidungen der Enteignungsbehörde, die aufgrund mündlicher Verhandlungen ergehen, wirken zwei ehrenamtliche Beisitzerinnen oder Beisitzer mit; die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen. In den Fällen des § 9 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann die oder der Vorsitzende der Enteignungsbehörde allein entscheiden.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt Beamtinnen oder Beamte des höheren Verwaltungsdienstes zu Vorsitzenden; sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) § 176 Absatz 1, §§ 192 bis 195, 196 Absatz 2 und § 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 2

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch die Landesregierung für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Sie sollen die für ihr Amt erforderliche Eignung und Erfahrung besitzen.

(2) Personen, die nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind, Mitglieder des Landtags, der Kreistage sowie Personen, die im Dienst des Landes oder der Kommunen stehen, dürfen nicht zu ehrenamtlichen Beisitzern bestellt werden.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Enteignungsbehörde erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

Artikel 5

Außerkräfttreten⁵

Die Landesverordnung zum Transsexuellengesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl. M-V S. 735) tritt am 29. September 2026 außer Kraft.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung trifft vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

⁴ Ändert VO vom 4. Mai 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 213 - 1 - 2

⁵ Hebt LVO vom 23. Juli 1993 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 211 - 6 - 1

(2) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d bis Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 11 und 15 tritt an dem Tag in Kraft, an dem Artikel 1 Nummer 4 des Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juli 2026 in Kraft tritt (GVOBl. M-V S. 719), jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027. Das Ministerium für Inneres und Bau gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Schwerin, den 10. September 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel

Fünfte Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung*

Vom 11. September 2026

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 8 Absatz 4, des § 15 Absatz 1, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 sowie des § 22 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 10), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 739) geändert worden ist:

Artikel 1 **Änderung der Küstenfischereiverordnung**

Die Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch die folgenden §§ 1 und 2 ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Küstengewässer nach § 1 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes. Sie gilt für jede Art der Fischerei, soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union strengere Vorschriften bestimmt sind.

(2) Nautische Angaben in dieser Verordnung sind nach dem World Geodetic System 1984 (WGS 84) bestimmt.

§ 2 Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen

(1) Für die Befugnis zur Ausübung der Fischerei mit anderen Fanggeräten als Handangel und Köderfischsenke ist die abgeschlossene Ausbildung

1. zur Hochseefischerin oder zum Hochseefischer, zur Matrosin oder zum Matrosen sowie zur Vollmatrosin oder zum Vollmatrosen der Hochseefischerei,

2. zur Küstenfischerin oder zum Küstenfischer sowie zur Matrosin oder zum Matrosen der Küstenfischerei oder

3. zur Binnenfischerin oder zum Binnenfischer

als der Ausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt gleichwertig anzusehen.

(2) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag eine andere als die in Absatz 1 genannte fischereiliche Ausbildung, die den Anforderungen einer Ausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt entspricht, als gleichwertig anerkennen.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. beglaubigte Ablichtungen der Prüfungsurkunden oder der Zeugnisse über den Abschluss der Berufsausbildung.

(4) Die obere Fischereibehörde stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.“

2. § 3 Satz 1 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Europäischer Stör (*Acipenser sturio*)“,

3. Die §§ 3a bis 6 werden durch die folgenden §§ 3a bis 6 ersetzt:

* Ändert VO vom 28. November 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 6

„§ 3a Schutz der Aalbestände

Der gewerbliche Fang und die Erstvermarktung von Aal bedürfen der Registrierung durch die obere Fischereibehörde. Auf Antrag erteilt die obere Fischereibehörde im Rahmen der Registrierung nach Satz 1 eine Registrierungsbestätigung für die gewerbliche Fischerei und Erstvermarktung von Aal sowie eine Aal-Registriernummer. Die Aal-Registriernummer ist auf den Handels- und Transportdokumenten bei der Erstvermarktung von Aal als Legalitätsnachweis anzugeben.

§ 4 Mindestmaße und Höchstmaße

(1) Soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union strengere Vorschriften bestimmt sind, ist es verboten, sich Fische der folgenden Arten anzueignen, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse nicht mindestens folgende Längen aufweisen:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) | 50 Zentimeter, |
| 2. Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>) | 20 Zentimeter, |
| 3. Flunder (<i>Platichthys flesus</i>) | 25 Zentimeter, |
| 4. Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>) | 30 Zentimeter, |
| 5. Hecht (<i>Esox lucius</i>) | 60 Zentimeter, |
| 6. Kliesche (<i>Limanda limanda</i>) | 25 Zentimeter, |
| 7. Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>) | 48 Zentimeter, |
| 8. Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 60 Zentimeter, |
| 9. Schnäpel (<i>Coregonus maraena</i>) | 40 Zentimeter, |
| 10. Quappe (<i>Lota lota</i>) | 30 Zentimeter, |
| 11. Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>) | 25 Zentimeter, |
| 12. Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>) | 30 Zentimeter, |
| 13. Zander (<i>Sander lucioperca</i>) | |
| a) in den Fischereibezirken Stettiner Haff, Peenestrom und Darßer Boddenkette | 40 Zentimeter, |
| b) im Übrigen | 45 Zentimeter. |

(2) Für die Fischerei mit der Handangel und für mittels Reusen gefangene lebende Exemplare gilt ein Aneignungsverbot für die Fischart Hecht (*Esox lucius*), wenn die Fische von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse eine Länge von mehr als 90 Zentimetern aufweisen.

§ 5 Schonzeiten

Soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union strengere Vorschriften bestimmt sind, ist es verboten, sich Fische der folgenden Arten innerhalb des jeweils angegebenen Zeitraums (Schonzeit) anzueignen:

- | | |
|--|---|
| 1. Hecht (<i>Esox lucius</i>) | 1. März bis 30. April, |
| 2. Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 15. September bis 14. Dezember,
1. Juni bis 15. September außerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von vier Seemeilen von der Basislinie verläuft, |
| 3. Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>) | 15. September bis 14. Dezember,
1. Juni bis 15. September außerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von vier Seemeilen von der Basislinie verläuft, |
| 4. Schnäpel (<i>Coregonus maraena</i>) | 1. November bis 30. November, |
| 5. Zander (<i>Sander lucioperca</i>) | 23. April bis 22. Mai. |

§ 6 Fang geschützter Fische sowie Zurücksetzen der Fische

(1) Wer entgegen den Verboten nach den §§ 3, 4 oder 5 einen geschützten Fisch gefangen hat, hat ihn unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen. Haben die Fische den Haken tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Schnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen.

(2) Wer entgegen den Verboten nach den §§ 3, 4 oder 5 einen gefangenen geschützten Fisch besitzt, hält, verarbeitet, anbietet oder verkauft, hat auf Verlangen der Kontrollbefugten nach § 24 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes nachzuweisen, dass der Fisch aus einem Gewässer stammt, in dem der Fang erlaubt war.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fische, die der Pflicht zur Anlandung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, soweit diese durch Betriebe der Erwerbsfischerei gefangen werden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Stellen Fischereiausübende im Sinne von § 17 Absatz 1 und § 17a Absatz 1 fest, dass das Gewicht von entgegen den §§ 3, 4 oder 5 gefangenen geschützten Fischen 10 Prozent des Gesamtfanggewichtes übersteigt, ist unverzüglich die Fangmethode zu ändern oder sind Fanggeräte mit angepasster Maschenöffnung zu verwenden. Dies gilt auch, wenn bei der Fischereiausübung festgestellt wird, dass das Gewicht des Beifangs einer Fischart, für die eine größere Mindestmaschenöffnung als die verwendete vorgeschrieben ist, 10 Prozent des Gesamtfanggewichtes übersteigt. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist die Fischereiausübung in diesem Gebiet einzustellen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zehn Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „gefangene, geschützte oder untermaßige Fische“ durch die Angabe „gefangene geschützte Fische“ ersetzt.

5. Die §§ 9 bis 13 werden durch die folgenden §§ 9 bis 13 ersetzt:

„§ 9

Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke

(1) Für die nach § 6 Satz 1 des Landesfischereigesetzes für Küstengewässer ausgestellten Erlaubnisse zum Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke gelten die Absätze 2 bis 9.

(2) Die Fischerei ist nur für den Eigenbedarf zulässig.

(3) Je Person mit Erlaubnisschein gemäß Absatz 1 dürfen höchstens drei Handangeln und eine Köderfischsenke verwendet werden. Die ausgelegten Fanggeräte sind ständig zu beaufsichtigen.

(4) In der Freizeitfischerei gelten die nach europäischem Recht festgesetzten Tagesfangmengen und Bedingungen. Weiterhin dürfen je Angeltag und je Person mit Erlaubnisschein gemäß Absatz 1 jeweils bis zu ein Hecht, drei Zander, drei Meerforellen und fünfzehn Barsche gefangen und angeeignet werden.

(5) Für jede Handangel sind bis zu zwei natürliche oder künstliche Köder mit jeweils bis zu drei Einfach-, Zwillings- oder Drillingshaken zulässig. Beim Makrelen- oder Heringsangeln ist die Verwendung eines Paternosters mit bis zu sechs Einfachhaken zulässig.

(6) Zu anderen Fanggeräten als der Handangel oder der Köderfischsenke ist ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.

(7) Wasserfahrzeuge sind während des Angelns zu verankern:

1. im Strelasund, im Norden begrenzt durch eine Linie vom Bessiner Haken (54° 22,25' N; 13° 07,60' E), welche der Grenze des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft bis zum Uferschnittpunkt auf der Position 54° 22,97' N; 13° 04,40' E folgt und im Süden begrenzt durch die Verbindungslinie der Anleger der Glewitzer Fähre in Stahlbrode und Glewitz,
2. im Rassower Strom und Wicker Bodden, im Westen begrenzt durch die Abgrenzung des Fischschonbezirkes Libben und im Osten begrenzt durch die Verbindungslinie der Anleger der Wittower Fähre Süd und Nord,
3. in dem Having genannten Gewässerteil des Greifswalder Boddens innerhalb der Abgrenzung vom westlichen Ufer des Ortes Neu Reddevitz bis zur westlichen Ausdehnung des Reddevitzer Höft.

Ausgenommen hiervon ist das Driftangeln unter Verwendung eines Treibankers. Die Beschaffenheit des Treibankers kann von der oberen Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung vorgeschrieben werden. Als Anker im Sinne von Satz 1 gilt auch ein sogenannter GPS-Anker (Elektro-Bugmotor mit Spotlock-Funktion), soweit die Positionen über den Zeitverlauf aufgezeichnet werden und die Daten durch die Kontrollbefugten nach § 24 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes ausgelesen beziehungsweise kontrolliert werden können.

(8) In den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 ist der Fischfang mit der Handangel unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges durch Muskelkraft, Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen verboten.

(9) In den nachfolgenden Gebieten ist der Fischfang mit der Handangel unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges durch Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen während der Zeit vom 15. September bis 15. März eines jeden Jahres verboten:

1. Seegebiet zwischen Hiddensee und Rügen innerhalb der Basislinie,
2. Tromper Wiek und Prorer Wiek innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie verläuft jeweils vom Schnittpunkt mit der Basislinie,
3. Seegebiet zwischen der Halbinsel Wustrow (54° 05,60' N, 11° 33,30' E) und dem Darß (54° 24,00' N, 12° 26,80' E) innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung in einem Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie und deren seitliche Begrenzung senkrecht zur Küstenlinie verläuft und
4. Seegebiet zwischen der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein und Großklützhöved (östliche Länge 11° 10,76' E) innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie und deren seitliche Begrenzung senkrecht zur Küstenlinie verläuft.

§ 10

Fischerei innerhalb der Drei-Seemeilen-Zone

(1) Innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, darf die Fischerei mit anderen Fanggeräten als der Handangel und der Köderfischsenke nur mit Methoden der passiven Fischerei ausgeübt werden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag folgende Ausnahmen erlauben:

1. Gebrauch von Waden oder Schleppnetzen zum Fang von Köderfischen für den Eigenbedarf im Rahmen der Langleinenfischerei,
2. Gebrauch von Schleppnetzen, sofern der Schleppvorgang ausschließlich durch Windenergie (Segel) bewirkt wird, oder von Dredgen und weiteren Fanggeräten zu touristischen Zwecken.

(3) In den folgenden Gebieten der in Absatz 1 genannten Zone kann die obere Fischereibehörde auf Antrag unter den nachgenannten Voraussetzungen auch die Verwendung anderer Fanggeräte zulassen:

1. in dem Gebiet Warnemünde, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 100 Kilowatt in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 13,90' N 12° 03,00' E,
54° 12,00' N 12° 03,00' E,

54° 11,00' N 12° 00,00' E,
 54° 11,00' N 11° 56,00' E,
 54° 10,00' N 11° 49,30' E,
 54° 11,70' N 11° 49,30' E bildet,

2. in den Gebieten nördlich Hiddensee bis Arkona,

- a) für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 100 Kilowatt in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 38,00' N 13° 00,00' E,
 54° 35,10' N 13° 00,00' E,
 54° 37,00' N 13° 09,00' E,
 54° 41,00' N 13° 17,00' E,
 54° 41,80' N 13° 26,00' E,
 54° 44,10' N 13° 26,00' E,

- b) für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 221 Kilowatt für die Fischerei auf Hering und Sprotte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 43,40' N 13° 16,00' E,
 54° 42,50' N 13° 22,00' E,
 54° 42,50' N 13° 31,00' E bildet,

3. in dem Gebiet Arkona bis Stubbenkammer, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 221 Kilowatt für die Fischerei auf Hering, Hornfisch und Sprotte für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember sowie für die Fischerei auf Flunder und Scholle vom 16. August bis 31. Dezember in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 41,60' N 13° 33,00' E,
 54° 37,80' N 13° 33,00' E,
 54° 36,30' N 13° 36,00' E,
 54° 36,00' N 13° 40,00' E,
 54° 33,80' N 13° 42,90' E,
 54° 35,80' N 13° 44,80' E bildet,

4. in dem Gebiet Sassnitzer Graben, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 80 Kilowatt ganzjährig sowie für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 221 Kilowatt für die Fischerei auf Hering und Sprotte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 35,80' N 13° 44,80' E,
 54° 33,80' N 13° 42,90' E,
 54° 30,00' N 13° 42,00' E,
 54° 27,70' N 13° 42,40' E,
 54° 23,90' N 13° 45,00' E,
 54° 16,60' N 14° 00,00' E bildet,

5. in dem Gebiet Greifswalder Oie, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 80 Kilowatt in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 16,60' N 14° 00,00' E,
 54° 16,10' N 13° 58,60' E,

54° 13,30' N 13° 58,70' E,
 54° 10,00' N 13° 54,25' E,
 54° 9,30' N 13° 54,80' E bildet,

6. in dem Gebiet nördlich Zingst, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 100 Kilowatt für die Fischerei auf Hering, Hornfisch und Sprotte in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 33,30' N 12° 35,60' E,
 54° 30,80' N 12° 39,00' E,
 54° 33,70' N 12° 53,60' E,
 54° 34,00' N 12° 54,00' E,
 54° 35,10' N 13° 00,00' E,
 54° 38,00' N 13° 00,00' E bildet,

7. in dem Gebiet Usedom, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 80 Kilowatt in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 03,70' N 14° 07,00' E,
 54° 01,00' N 14° 07,00' E,
 53° 57,00' N 14° 13,30' E,
 53° 59,10' N 14° 14,40' E bildet.

§ 11

Fischschonbezirke

(1) Auf den nachstehend aufgeführten Wasserflächen (Fischschonbezirken) ist die Ausübung der Fischerei verboten:

1. der „Bock“, welcher die Wasserfläche innerhalb einer Linie von den Koordinaten

54° 27,62' N 13° 03,00' E bis
 54° 27,99' N 13° 03,70' E,

entlang der Westküste Hiddensees bis zu ihrem südlichsten Punkt, von dort bis

54° 25,38' N 13° 03,64' E bis
 54° 25,30' N 13° 03,44' E bis
 54° 25,95' N 13° 02,02' E,

entlang dem natürlichen Uferverlauf in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis

54° 26,21' N 13° 01,65' E bis
 54° 26,53' N 13° 01,60' E,

entlang dem südlichen Küstenverlauf der Insel Bock bis zur Ausgangsposition umfasst,

2. der „Libben“, welcher die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien der Koordinaten

54° 35,00' N 13° 09,22' E,
 54° 35,00' N 13° 11,90' E,

entlang der Westküste des Bug bis

54° 33,52' N 13° 09,65' E,
 54° 32,72' N 13° 09,85' E,

entlang der Küste in westlicher Richtung bis

54° 32,80' N 13° 08,62' E,

von hier in nördlicher Richtung bis

54° 34,63' N 13° 09,20' E,

entlang der Küste von Neubessin in nördlicher Richtung
bis zur geographischen Breite 54°35,00' N umfasst,

3. die „Peenemündung“, welche die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien der Koordinaten

54° 08,38' N 13° 45,40' E,

54° 08,38' N 13° 45,10' E,

54° 09,28' N 13° 44,35' E,

54° 09,28' N 13° 45,20' E

umfasst,

4. die „Usedomer Kehle“, welche die Wasserfläche umfasst, die im Norden durch die Linie, die von dem am weitesten in der Usedomer See hineinragenden Uferteil von Ostklüne rechtweisend 270 Grad verläuft und im Süden durch die Linie, die von dem am weitesten in das Stettiner Haff hineinragenden Uferteil von Ostklüne rechtweisend 270 Grad verläuft, begrenzt wird,

5. der „Nordteil Kleiner Jasmunder Bodden“, welcher die Wasserfläche vom Punkt des Westufers Spitzer Ort auf der geografischen Breite 54° 28,65' N entlang dem Ufer in nordwestlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Stralsund-Sassnitz, von dort in westlicher Richtung entlang der Eisenbahnlinie und dem Ufer des Kleinen Jasmunder Boddens bis zur geographischen Länge 13° 30,10' E, von dort in gerader Linie nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der geografischen Breite 54° 28,65' N von dort in Richtung Ost bis zum Ausgangspunkt umfasst,

6. das Künstliche Riff „Nienhagen“, welches die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien der Koordinaten

54° 11,0' N 11° 56,25' E,

54° 11,0' N 11° 57,35' E,

54° 10,4' N 11° 56,25' E,

54° 10,4' N 11° 57,35' E

umfasst,

7. das Künstliche Riff „Rosenort“, welches die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien der Koordinaten

54° 14,43' N 12° 09,05' E,

54° 14,66' N 12° 09,45' E,

54° 14,89' N 12° 09,05' E,

54° 14,66' N 12° 08,65' E

umfasst.

- (2) Auf nachstehend aufgeführten Wasserflächen (Fischschonbezirken) ist die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar, soweit nicht im Einzelfall zeitlich anders bestimmt, verboten:

1. in der „Warnowmündung“, welche das Gebiet umfasst innerhalb einer Linie, die in einem seeseitigen Abstand von 500 Metern zur Ostmole, zu den Befestigungs- und Hafenanlagen bis zum Strand vor dem Ortsteil Hohe Düne verläuft (östliche Grenze des Seekanals bis zum Strand), sowie ein Kreissegment mit einem Radius von 500 Metern, dessen Mittelpunkt die westliche Spitze der Westmole bildet (Strand bis zur westlichen Grenze des Seekanals), ferner das Gebiet östlich des Seekanals mündungsaufwärts vom Molenkopf bis zum Fähranleger Hohe Düne,
2. in dem „Yachthafen Kühlungsborn - Bollhäger Fließ/Fulgen“, welche das Gebiet des Hafenbereiches innerhalb der Molen sowie ein Kreissegment mit einem Radius von 100 Metern, dessen Mittelpunkt die Spitze der Nordmole bildet, umfasst,
3. in dem Gebiet innerhalb einer seitlichen und seeseitigen Entfernung von 500 Metern zu der Mündung folgender Zuflüsse:
 - a) Harkenbeck,
 - b) Klützer Bach,
 - c) Tarnewitzer Bach,
 - d) Wallensteingraben,
 - e) der Abfluss des Stausees Farpen/Plastbach,
 - f) Hellbach (Mündung: von Position 54° 04,26' N; 11° 36,65' E nach Position 54° 04,15' N; 11° 36,47' E),
 - g) Mühlenfließ (Schleuse Jemnitz),
 - h) Recknitz (Mündung: von Position 54° 15,15' N; 12° 27,30' E nach Position 54° 15,10' N; 12° 27,40' E); Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - i) Saaler Bach; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - j) Rosengartener Beek; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - k) Barthe (Mündung: von Position 54° 24,13' N; 12° 42,76' E nach Position 54° 23,93' N; 12° 42,91' E); Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - l) Ziese; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - m) Ryck; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - n) Brebowbach; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - o) Zarow,
 - p) Uecker (Gebiet innerhalb eines Kreises mit einem 500-Meter-Radius um die Spitze der Nordmole),

- q) Köppernitz; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 15. März,
- r) Blowatzer Bach,
- s) Zierower Bach,
- t) Redentiner Bach,
- u) Körkwitzer Wallbach; Fischereiverbot vom 1. Februar bis zum 30. April und
- v) Neuendorfer Hechtgraben; Fischereiverbot vom 1. Februar bis zum 30. April.

(3) Zu Absatz 2 gelten folgende Ausnahmen:

1. in dem Fischschonbezirk „Warnowmündung“ sind die Fischerei mit der Handangel sowie die Fischerei mit der Langleine und Aalkörben auf Aal vom Verbot ausgenommen,
2. in den Fischschonbezirken „Recknitz“, „Körkwitzer Wallbach“, „Barthe“, „Zarow“ und „Uecker“ ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach § 18 Absatz 1 genehmigte Fischerei vom Verbot ausgenommen.

(4) In den Gewässern nordöstlich Usedom südlich der geographischen Breite 54° 15,00' N ist in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Oktober die Ausübung der Fischerei mit Schleppnetzen nur mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 Millimeter in T90-Netztuch oder von mindestens 105 Millimeter mit einem BACOMA-Fluchtfenster von mindestens 120 Millimeter erlaubt.

(5) In der Gewässerstrecke der Unterwarnow von der Petribrücke bis zum Unterhaupt der Schifffahrtsschleuse sowie bis zum Wehr am Mühlendamm, einschließlich des Altarmes Fischergraben, ist die Ausübung der Fischerei mit Stellnetzen und Aalkörben ganzjährig verboten. Bei der Ausübung der Fischerei mit der Handangel sind in dem in Satz 1 genannten Bereich nur natürliche oder künstliche Köder mit einem Einfachhaken zulässig. Vom Wehr am Mühlendamm, der Schifffahrtsschleuse und vom Durchlass unter der Straße Mühlendamm zum Altarm Fischergraben ist mit jeglichem Fanggerät in Richtung Petribrücke ein Abstand von mindestens 100 Metern einzuhalten.

(6) In der Zeit vom 15. September bis zum 14. Dezember ist die Fischerei in folgenden Bereichen des Salzhaffs und der Halbinsel Wustrow verboten:

1. Uferverlauf vom Boiensdorfer Werder bis zur Hellbachmündung von der geographischen Länge 11° 31,00' E bis zur geographischen Länge 11° 37,00' E sowie die Wasserfläche innerhalb der von diesen Punkten ausgehenden Senkrechten bis zu einer seeseitigen Entfernung von jeweils 500 Metern,
2. Gebiete innerhalb eines Radius von 500 Metern zu den Landdurchbrüchen zwischen der Halbinsel Wustrow und dem Kieler Ort an der Position 54° 4,14' N; 11° 31,43' E und der Position 54° 3,84' N; 11° 31,14' E.

(7) In der Zeit vom 15. September bis zum 30. November ist die Fischerei mit Aalkörben und Langleinen nicht zulässig in dem Gebiet zwischen der Insel Ummanz und der Insel Rügen, welches durch die Koordinaten

54° 27,38' N 13° 10,73' E,
 54° 27,38' N 13° 10,92' E,
 54° 27,28' N 13° 10,73' E,
 54° 27,28' N 13° 10,92' E

begrenzt wird.

(8) Schonbezirke nach den §§ 11 und 12 oder durch die obere Fischereibehörde nach § 13 entsprechend festgelegte Gebiete werden durch die obere Fischereibehörde mit Tonnen, Schildern oder Bojen mit dreieckigen gelben Flaggen gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet.

§ 12

Laichschonbezirke

(1) Die Ausübung jeglicher Fischerei ist in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai in folgenden Gebieten (Laichschonbezirke) verboten:

1. Stettiner Haff
 - a) Göschenbrinksfläche,
 - b) Anklamer Fähre,
 - c) Borkenhaken und
 - d) Usedomer See,
2. Peenestrom
 - a) Jamitzower Hard,
 - b) Balmer See,
 - c) Hohendorfer See,
 - d) Sauziner Bucht,
 - e) Mahlzower Bucht,
 - f) Rohrplan bei Zecherin,
 - g) Bucht südlich Kuhler Ort (Alter Acker),
 - h) Krösliner See einschließlich Alte Peene,
 - i) Freester Hock und
 - j) Freesendorfer See,
3. Darßer Boddenkette
 - a) Flemendorfer Baek,
 - b) Barther Strom,
 - c) Fitt,

- d) Prerower Strom,
- e) Saaler Riff,
- f) Saaler Bodden,
- g) Recknitz und
- h) Küstensaum zwischen Kinnbackenhagen und Wendisch-Langendorf.

(2) Die Ausübung jeglicher Fischerei ist in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai, in folgenden Gebieten (Laichschonbezirken) verboten:

1. Greifswalder Bodden

- a) Abfluss Freesendorfer See,
- b) Dänisch Wiek,
- c) Gristower Wiek,
- d) Puddeminer Wiek,
- e) Schoritzer Wiek,
- f) Wreechener See,
- g) Neuensiener See,
- h) Selliner See und
- i) Zicker See,

2. Strelasund

- a) Deviner See,
- b) Kemlade,
- c) Gustower Wiek,
- d) Wamper Wiek und
- e) Kubitzer Bodden,

3. Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen

- a) Gewässer zwischen Ummanz und Rügen,
- b) Nordteil des Wiker Boddens,
- c) Neuendorfer Wiek,
- d) Breeger Bodden nördlich der Saalsteine,
- e) Mittelsee und Spyker See und
- f) Westteil der Lietzower Bucht.

(3) Die räumliche Begrenzung der in Absatz 1 und 2 benannten Laichschonbezirke ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Die Fischerei mit gemäß § 18 Absatz 1 genehmigten Kumm- und Bügelreusen bleibt vom 1. März bis zum 31. März in den Laichschonbezirken „Kubitzer Bodden“, „Gewässer zwischen Ummanz und Rügen“ sowie in der „Neuendorfer Wiek“ zulässig.

(5) In den Laichschonbezirken bedürfen die Werbung oder Beseitigung von Wasserpflanzen, die Entnahme oder das Einbringen von Sediment, Eingriffe wie Baumaßnahmen und ähnliche Vorhaben sowie das Einleiten von Stoffen der Zustimmung der oberen Fischereibehörde. Maßnahmen zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung von deren Verkehrssicherheit bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Beschränkung der Fischerei

Zum Schutz der Fischbestände und empfindlicher Arten oder zu wissenschaftlichen Zwecken kann die obere Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zeitlich und räumlich begrenzt die Ausübung der Fischerei beschränken, beauflegen oder verbieten oder die Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben.“

6. § 14 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die höchstens zulässige Anzahl von Aalkörben und Langleinethaken sowie die Länge von Stellnetzen in den Fischereibezirken nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.“

7. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

§ 15

Maschenöffnungen

(1) Soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union oder durch Bundesrecht strengere Vorschriften bestimmt sind, sind folgende Mindestmaschenöffnungen einzuhalten:

1. für Stellnetze und Schleppnetze zum Fang von

- | | |
|----------------|-----------------|
| a) Barsch | 70 Millimeter, |
| b) Hecht | 120 Millimeter, |
| c) Meerforelle | 120 Millimeter, |
| d) Zander | 90 Millimeter, |

2. für Fischfallen, Reusen und Aalkörbe 25 Millimeter; dies gilt nicht für Krabbenkörbe sowie Fischfallen, Reusen und Aalkörbe, die eine von der oberen Fischereibehörde zugelassene Selektionseinrichtung besitzen.

(2) Stellnetze für den Fang von Hecht dürfen eine Maschenöffnung von maximal 150 Millimeter aufweisen.

(3) Das Verfahren zur Messung der Maschenöffnung bestimmt sich nach der Verordnung (EG) Nr. 517/2008.“

8. Nach § 16 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Es ist verboten, an oder auf Schonbezirken nach den §§ 11 und 12 sowie an oder auf den durch die obere Fischerei-

behörde nach § 13 entsprechend festgelegten Gebieten während der dort aufgeführten Schonzeiträume fangbereite Fanggeräte mitzuführen.“

9. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„§ 17

Registrierung von Fischereibetrieben

(1) Als fischereiausübende Person im Haupt- und Nebenerwerb gilt nur, wer bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr und bei der oberen Fischereibehörde als solche registriert ist. Als Betrieb im Nebenerwerb kann registriert werden, wer Einkommen außerhalb der Fischerei nachweist.

(2) Zur Registrierung sind im Rahmen einer Betriebskonzeption insbesondere Angaben

1. zum Firmennamen,
2. zu Betriebsinhabenden,
3. zum Sitz
4. zum Datum der Betriebsgründung,
5. zur Erwerbsform,
6. zur Betriebsform,
7. zur Berufsqualifikation und zum Befähigungsnachweis der Kapitänin oder des Kapitäns,
8. zur Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation,
9. zu den Fischereifahrzeugen, welche verwendet werden sollen und
10. über zu vermarktende Fischereierzeugnisse zu machen.

(3) Betriebsinhabende haben Änderungen der Angaben nach Absatz 2 der oberen Fischereibehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Aufgabe der Erwerbsfischerei ist der Betrieb unverzüglich bei der oberen Fischereibehörde abzumelden. Die obere Fischereibehörde kann eine Betriebsregistrierung widerrufen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von mindestens sechs Monaten keine Meldung nach § 24 Satz 1 oder 2 erfolgt und keine Fischereiaktivitäten bekannt sind.“

10. Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

„§ 17a

Begrenzung des Fangaufwandes

(1) Im Geltungsbereich des Fischereirechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 4 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes kann die obere Fischereibehörde Personen, die nicht als Betrieb nach § 17 Absatz 1 Satz 1 registriert oder in einem solchen Betrieb tätig sind, die jedoch über eine abgeschlossene fischereiliche Berufs-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Landesfischereigesetzes verfügen, die Verwendung von Fanggeräten

zur Deckung des Eigenbedarfs genehmigen. Die Art und Anzahl der Fanggeräte beschränkt sich je Person auf höchstens 8 Aalkörbe (Eingänge), 1 Krabbenkorb, 100 Meter Stellnetze und 100 Haken auf der Langleine.

(2) Die obere Fischereibehörde kann die Fischerei nach Absatz 1 oder mit der Handangel und der Köderfischsenke im Rahmen eines Stichprobenplans überwachen.

(3) Die obere Fischereibehörde legt die Verteilung der Fanggeräte in den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 auf die Fischereiausübenden nach § 17 Absatz 1 und § 17a Absatz 1 fest. Bei der Verteilung sind vorrangig Personen im Haupterwerb zu berücksichtigen, die ihren Hauptwohnsitz in der Nähe der jeweiligen Fischereibezirke haben und dort überwiegend ihre fischereiliche Tätigkeit ausüben. Nebenerwerbsbetriebe erhalten in den Fischereibezirken jeweils höchstens 80 Aalkörbe (Eingänge), 600 Meter Stellnetze und 600 Haken auf der Langleine.“

11. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

„§ 18

Kumm- und Bügelreusen

(1) Reusen mit einer Bügelhöhe ab 60 Zentimetern sowie Krabben- und Kummreusen dürfen nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde aufgestellt werden. Die Genehmigung ist unter Verwendung des Antragsformulars der oberen Fischereibehörde zu beantragen und beinhaltet Angaben insbesondere zu Reusenart, Position, Wehrlänge und Wehrrichtung. Auf Anforderung der oberen Fischereibehörde sind weitere erforderliche Unterlagen wie insbesondere Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen und Beschreibungen nachzureichen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann die nach Absatz 1 erteilte Genehmigung widerrufen, wenn die Reusenstelle mindestens ein Kalenderjahr nicht genutzt wurde oder der Fischbestand gefährdet ist. Die Genehmigung erlischt mit Abmeldung des Fischereibetriebes des Genehmigungsinhabenden und ist der oberen Fischereibehörde durch diesen unverzüglich zurückzugeben.

(3) Zum Schutz von Meeressäugetieren nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1241 kann die obere Fischereibehörde auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten durch Allgemeinverfügung oder Nebenbestimmungen für die nach Absatz 1 genehmigten Reusen Schutzmaßnahmen vorschreiben oder deren Einsatz beschränken, insbesondere wenn wissenschaftliche Daten auf unbeabsichtigte Fänge in einer Größenordnung hinweisen, die eine ernste Bedrohung für deren Erhaltungszustand darstellen. Die obere Fischereibehörde kann weiterhin nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall zum Schutz von Meeressäugetieren an nach Absatz 1 genehmigten Reusen notwendig sind.

(4) Der Abstand von Kummreusen oder hintereinander aufgestellten Bügelreusen (Reusenzüge) zueinander muss mindestens der Gesamtlänge der größten Anlage entsprechen. Er darf jedoch in allen Teilen des Fanggerätes nicht weniger als 300 Meter betragen. Die obere Fischereibehörde kann auf An-

trag in begründeten Einzelfällen zur Fortführung der Nutzung von bereits genutzten und genehmigten althergebrachten Reusenpositionen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen.

(5) Frühjahrsreusen dürfen bis spätestens 30. Juni, Herbstreusen frühestens ab 1. Juli eingesetzt werden. Anfangs- und Enddatum jeder Nutzung erteilter Reusengenehmigungen sind der oberen Fischereibehörde durch Genehmigungsinhabende jeweils unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Nutzungsbeginn und -ende anzuzeigen.

(6) Reusen sind so aufzustellen, dass sie Fischen den Zugang zu ihren Laichplätzen nicht versperren. Daher sind in solchen Fällen mindestens zwei Drittel der Breite des Gewässers freizulassen.

(7) Reusen und Reusenpfähle sind nach Beendigung der Fangsaison unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für Verankerungen von Schwimmreusen. Abgebrochene Pfähle oder abgerissene Anker müssen spätestens zusammen mit dem Fanggerät entfernt werden. Ist dies nicht möglich, ist die Stelle durch eine Boje zu kennzeichnen und der oberen Fischereibehörde sowie dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unter Angabe der nautischen Position unverzüglich anzuzeigen.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Abstand von anderen Fanggeräten als Kumm- und Bügelreusen zu Kummreusen mit einer Gesamtlänge von mehr als 300 Metern oder hintereinander aufgestellten Bügelreusen (Reusenzüge) mit einer Gesamtlänge von mehr als 300 Metern muss in allen Teilen des Fanggerätes mindestens 300 Meter betragen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Vorschriften der Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Vorschriften der Absätze 1 und 2 sowie des § 18 Absatz 4“ ersetzt.

c) Absatz 7 Nummer 27 wird durch die folgenden Nummern 27 und 28 ersetzt:

„27. Hafen Glowe,

28. Inselhafen Prerow.“

d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „ein Abstand von 200 Metern“ durch die Angabe „ein Abstand von 200 Metern zum Ufer, zu Buhnen und Küstenschutzbauwerken“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Eigentümer eines Fahrzeuges, mit dem die berufliche Fischerei nach § 17 Absatz 1 ausgeübt wird, hat dieses bei der oberen Fischereibehörde registrieren zu lassen und dabei Angaben zu machen über:

1. die nautische und fangtechnische Ausrüstung,

2. die Nutzung im Haupt- oder im Nebenerwerb,

3. den Sitz des Fischereibetriebes und

4. die Zugehörigkeit zu einer Erzeugerorganisation.

Das Schiffssicherheitszeugnis oder ein vergleichbares Dokument ist vorzulegen. Kapitäninnen und Kapitäne von Fischereifahrzeugen, für die aufgrund des Fahrtbereiches kein Schiffssicherheitszeugnis zu führen ist, können dies durch ein Dokument der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr nachweisen. Bei im Seeschiffsregister eingetragenen Fahrzeugen ist ein Auszug aus dem Seeschiffsregister vorzulegen.“

b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Das Fischereikennzeichen ist unverzüglich zu entfernen, wenn das Fahrzeug

1. nicht mehr überwiegend zur beruflichen Fischerei genutzt wird,

2. nicht über ein gültiges Dokument nach Absatz 1 Satz 2 verfügt,

3. in einen Heimat- oder Registrierhafen außerhalb des Landes auf Dauer verlegt wird oder

4. den Eigentümer wechselt.

Die obere Fischereibehörde informiert hierüber die zuständigen Hafenbehörden. Nach endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit eines Fahrzeugs kann die obere Fischereibehörde zur Wahrung des maritimen oder kulturellen Erbes insbesondere bei dauerhafter Verbringung des Fahrzeugs an Land Ausnahmen zu den Bestimmungen nach Satz 1 zulassen.“

c) In Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

14. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Kennzeichnung von Fanggeräten und Fischbehältern

(1) Die Enden ausgelegter Stellnetze hat der Eigentümer oder Besitzer der Fanggeräte mit je zwei roten viereckigen Flaggen von mindestens 40 Zentimetern Kantenlänge zu kennzeichnen. Langleinen und Aalkorbketten sind mit je zwei schwarzen viereckigen Flaggen von mindestens 20 Zentimetern Kantenlänge zu kennzeichnen. Zusätzlich kann jeweils eine dritte Flagge mit individueller Farbgebung gesetzt werden. Die Flaggen sind am oberen Ende von Bojen zu befestigen, die mindestens eine Höhe von 1,50 Meter über der Wasseroberfläche erreichen. Bei Wassertiefen von weniger als 1,50 Meter und der Verwendung von Aalkorbketten kann die Boje kleiner sein. Sind Fanggeräte über 500 Meter lang, sind zusätzlich in Abständen von höchstens 500 Metern, bei Langleinen in Zwischenabständen von höchstens 1 000 Metern Bojen mit je einer viereckigen Flagge der jeweils vorgeschriebenen Farbe anzubringen. Netze, die nahe der Oberfläche eingesetzt werden, sind mit Schwimmkörpern im Abstand von nicht mehr

als 50 Metern so zu kennzeichnen, dass der Verlauf der Netze zu erkennen ist. Außerhalb der Fischereibezirke sind die ausgesetzten Fanggeräte mit Radarreflektoren zu versehen. Diese sind als Winkelreflektor kugelförmig mit einem Durchmesser von mindestens 10 Zentimetern oder zylinderförmig mit einem Durchmesser von mindestens 7,5 Zentimetern und einer Höhe von mindestens 12 Zentimetern anzubringen.

(2) Werden außerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung in einem Abstand von vier Seemeilen von der Basislinie verläuft, Stellnetze gesetzt, die den Schiffsverkehr behindern können, sind nachts zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Flaggen oder an deren Stelle am oberen Ende weiße, alle fünf Sekunden aufblinkende Lichter zu setzen.

(3) An den Bojen der Endflaggen der Fanggeräte ist das Fischereikennzeichen des Fahrzeuges oder die Registriernummer gut lesbar anzubringen. Scheerbretter, Steertboje und Schleppnetze sind gut lesbar mit dem Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges zu versehen.

(4) Der Steertpfahl von Kumm- und Bügelreusen muss gut sichtbar gekennzeichnet sein. Schwimmreusen sind, sofern die Fangkammern (Kumm) schwimmende Fangvorrichtungen sind, am Anfang und Ende des Fanggerätes mit je einer Boje zu kennzeichnen. Die Bojen müssen mindestens 2 Meter über die Wasseroberfläche hinausragen und mit je zwei im Abstand von 20 Zentimetern angebrachten roten Flaggen von mindestens 40 Zentimetern Kantenlänge gekennzeichnet sein. Die drei äußeren Pfähle von Kummreusen müssen bei normalem Wasserstand mindestens 2 Meter, die übrigen Pfähle und die Pfähle anderer Geräte mindestens 1 Meter über die Wasseroberfläche hinausragen. Bei Schwimmreusen ist jeder Seitenanker mit einem Schwimmer zu kennzeichnen. Bei Krabbenreusen ist der Steertpfahl oder, soweit dieser nicht vorhanden, eine am Steert befestigte Boje mit einer roten Flagge mit einer Kantenlänge von mindestens 40 Zentimetern zu kennzeichnen. Steertpfahl und Boje müssen mindestens 1,50 Meter über die Wasserfläche hinausragen. An dem Steertpfahl oder der Boje ist das Fischereikennzeichen anzubringen.

(5) Das Aufstellen von Fischbehältern und -gehegen sowie Aquakulturanlagen ist der oberen Fischereibehörde mit Angabe der nautischen Position anzuzeigen. An Fischbehältern und -gehegen, am Steertpfahl von Kumm- und Bügelreusen und an der seeseitigen Boje von Schwimmreusen ist jeweils eine Tafel anzubringen. Diese muss mindestens 20 Zentimeter lang und 7 Zentimeter breit sein. Auf der Tafel ist das Fischereikennzeichen des Fahrzeuges gut lesbar aufzubringen. An Aquakulturanlagen ist eine Tafel mit den Maßen nach Satz 3 anzubringen, die die Aufschrift „Aquakulturanlage“ sowie den Namen, die Anschrift und Telefonnummer der Betreibenden enthält.

(6) Gerätekennzeichen ohne Fanggeräte dürfen nicht ausgebracht werden.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vorschriften nach Artikel 14 bis 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 ordnungsgemäß angewandt werden.“

15. In § 24 Satz 3 wird die Angabe „Personen nach § 17 Absatz 2“ durch die Angabe „Personen nach § 17a Absatz 1“ ersetzt.

16. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummer 32 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3a ohne Registrierung Aal gewerblich fängt oder erstvermarktet,
2. § 6 Absatz 1 einen unter Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4 oder 5 gefangenen geschützten Fisch nicht unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurücksetzt,
3. § 6 Absatz 2 einen gegen die Verbote nach den §§ 3, 4 oder 5 gefangenen geschützten Fisch besitzt, hält, verarbeitet, anbietet oder verkauft und auf Verlangen der Kontrollbefugten nach § 24 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes nicht nachweisen kann, dass er aus einem Gewässer stammt, in dem der Fang erlaubt ist,
4. § 7 Absatz 1 nicht unverzüglich die Fangmethode ändert oder Fanggeräte mit größerer Maschenöffnung verwendet, wenn das Gewicht der mitgefangenen nach den §§ 3 bis 5 geschützten Fische oder das Gewicht der mitgefangenen Fische, für die nach § 15 eine größere Maschenöffnung vorgeschrieben ist (Beifang), 10 Prozent des Gesamtgewichtes übersteigt,
5. § 7 Absatz 2 den Beifang von Fischarten, für deren Fang eine größere Mindestmaschenöffnung vorgeschrieben ist, mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent des Gesamtgewichtes anlandet,
6. § 7 Absatz 3 der Allgemeinverfügung zur zeitlich und räumlich begrenzten Ausübung der Fischerei oder zur Beschaffenheit von Fanggeräten nicht Folge leistet,
7. § 8 Wattwürmer anders als im Handverfahren gewinnt,
8. § 9 Absatz 2 die Fischerei nicht nur für den Eigenbedarf betreibt,
9. § 9 Absatz 3 mehr als die dort genannten Fanggeräte verwendet oder diese nicht ständig beaufsichtigt,
10. § 9 Absatz 4 die dort genannten Fangbegrenzungen oder Bedingungen der Fischerei, Lagerung oder Anlandung nicht einhält,
11. § 9 Absatz 5 die dort festgelegte Art oder Anzahl von Haken je Handangel nicht einhält,
12. § 9 Absatz 6 zu anderen Fanggeräten, außer der Handangel oder der Köderfischsenke, den Mindestabstand von 100 Metern nicht einhält,
13. § 9 Absatz 7 in den dort genannten Gebieten von einem nicht verankerten Wasserfahrzeug aus angelt oder beim Driftangeln einen Treibanker verwendet, der nicht den Anforderungen einer nach § 9 Absatz 7 Satz 3 erlassenen Allgemeinverfügung entspricht oder bei Verwendung eines GPS-Ankers die Daten nicht aufzeichnet oder den Kontrollbefugten nach § 24 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes nicht zur Verfügung stellt,

14. § 9 Absatz 8 in den dort genannten Gebieten unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges die Fischerei ausübt,
15. § 9 Absatz 9 in den dort genannten Gebieten während der Zeit vom 15. September bis 15. März eines jeden Jahres den Fischfang mit der Handangel unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges durch Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen ausübt,
16. § 10 Absatz 1 innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, die Fischerei mit anderen Methoden als denen der passiven Fischerei, des Handangelns oder der Fischerei mit der Köderfischsenke ausübt,
17. § 10 Absatz 2 ohne Erlaubnis der oberen Fischereibehörde mit Waden oder Schleppnetzen Köderfische fischt oder Schleppnetze mit Hilfe von Windenergie (Segel) gebraucht,
18. § 10 Absatz 3 andere Fanggeräte verwendet oder entgegen der dort angegebenen Zeiten oder der angegebenen Maschinenleistung fischt,
19. § 11 Absatz 1 in Fischschonbezirken die Fischerei ausübt,
20. § 11 Absatz 2 in Fischschonbezirken zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei ausübt,
21. § 11 Absatz 4 im Fischschonbezirk zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei mit Schleppnetzen ausübt, die nicht den festgelegten Mindestmaschenöffnungen und Fluchtfenstern entsprechen,
22. § 11 Absatz 5 im Fischschonbezirk die Fischerei mit Stellnetzen oder Aalkörben ausübt, bei der Ausübung der Fischerei mit der Handangel andere als natürliche oder künstliche Köder mit Einfachhaken verwendet oder den festgelegten Mindestabstand nicht einhält,
23. § 11 Absatz 6 in den dort angegebenen Gebieten zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei ausübt,
24. § 11 Absatz 7 in dem dort angegebenen Gebiet zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei mit Aalkörben und Langleinen ausübt,
25. § 12 Absatz 1 bis 3 in Laichschonbezirken zu den dort angegebenen jeweiligen Zeiten die Fischerei ausübt,
26. § 12 Absatz 5 in Laichschonbezirken ohne Zustimmung der oberen Fischereibehörde die Werbung oder Beseitigung von Wasserpflanzen vornimmt, Sediment entnimmt oder einbringt oder Eingriffe wie Baumaßnahmen und ähnliche Vorhaben sowie das Einleiten von Stoffen vornimmt,
27. § 13 einer durch die obere Fischereibehörde erlassenen Allgemeinverfügung oder Einzelanordnung zum Schutz der Fische und empfindlicher Arten zuwiderhandelt,
28. § 15 Absatz 1 bei der Verwendung der dort bezeichneten Fanggeräte die vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnungen nicht einhält,
29. § 15 Absatz 2 bei der Verwendung von Stellnetzen für den Fang von Hecht die vorgeschriebene maximale Maschenöffnung nicht einhält,
30. § 16 Absatz 1 Satz 1 verbotene Fanggeräte verwendet,
31. § 16 Absatz 2 ohne Ausnahmegenehmigung der oberen Fischereibehörde die Schleppnetzfischerei auf Aal durchführt,
32. § 16 Absatz 3 fangbereite Fanggeräte mitführt,
33. § 17 Absatz 3 Änderungen der registrierten Daten nicht unverzüglich schriftlich mitteilt oder den Betrieb nach Aufgabe der Erwerbsfischerei nicht unverzüglich abmeldet,
34. § 17a Absatz 1 andere oder mehr Fanggeräte verwendet, als ihm von der oberen Fischereibehörde gestattet worden sind, oder diese zu anderen Zwecken als der Deckung des Eigenbedarfs verwendet,
35. § 17a Absatz 3 andere oder mehr Fanggeräte verwendet, als ihm von der oberen Fischereibehörde gestattet worden sind,
36. § 18 Absatz 1 die dort genannten Reusen ohne oder abweichend von der Genehmigung der oberen Fischereibehörde aufstellt oder Nebenbestimmungen der Genehmigung nicht einhält,
37. § 18 Absatz 2 Satz 2 erloschene Genehmigungen der oberen Fischereibehörde nicht unverzüglich zurückgibt,
38. § 18 Absatz 3 einer durch die obere Fischereibehörde erlassenen Allgemeinvorschrift oder Nebenbestimmung sowie angeordneten Maßnahme zum Schutz von Meeresäugetieren zuwiderhandelt,
39. § 18 Absatz 4 die dort festgelegten Abstände der Fanggeräte zueinander nicht einhält,
40. § 18 Absatz 5 Anfangs- und Enddatum jeder Nutzung erteilter Reusengenehmigungen nicht fristgerecht der oberen Fischereibehörde anzeigt,
41. den Festlegungen in § 18 Absatz 6 Reusen aufstellt,
42. § 18 Absatz 7 Reusen und Reusenpfähle oder Verankerungen von Schwimmreusen nach Beendigung der Fangsaison nicht unverzüglich, abgebrochene Pfähle oder abgerissene Anker nicht spätestens zusammen mit dem Fanggerät entfernt oder, sofern dies nicht unverzüglich möglich ist, die Stelle nicht mit einer Boje kennzeichnet und die in § 18 Absatz 7 Satz 3 genannten Behörden nicht umgehend informiert,
43. § 20 Absatz 1, 2 oder 3 beim Einsatz der dort bezeichneten Fanggeräte den dort vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält,
44. § 20 Absatz 4 als Fischereiausübender mit beweglichem Fanggerät einem stehenden Fanggerät nicht ausweicht,
45. § 20 Absatz 5 bei der Fischerei auf gefrorenen Gewässern die Eislöcher nicht deutlich sichtbar kennzeichnet,

46. § 20 Absatz 6 Fanggeräte oder Fischbehälter nicht regelmäßig kontrolliert oder fischgerecht bewirtschaftet,
47. § 20 Absatz 7 bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen den festgelegten Mindestabstand nicht einhält,
48. § 20 Absatz 8 bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen den festgelegten Mindestabstand nicht einhält,
49. § 20 Absatz 9 bei der Fischereiausübung den festgelegten Mindestabstand nicht einhält,
50. § 21 die dort genannten Fischarten zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr fischt oder anlandet,
51. § 22 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzer eines Fahrzeuges, mit dem die berufliche Fischerei ausgeübt wird, dieses nicht registrieren lässt,
52. § 22 Absatz 4 das Fischereikennzeichen nicht in der erforderlichen Größe, der vorgeschriebenen Farbe oder am vorgesehenen Ort anbringt,
53. § 22 Absatz 5 ein Fischereikennzeichen nicht an dem Fahrzeug anbringt, für das es erteilt wurde oder es verändert, beseitigt oder unleserlich werden lässt,
54. § 22 Absatz 6 das Fischereikennzeichen nicht entfernt,
55. § 22 Absatz 7 die genannten Änderungen der oberen Fischereibehörde nicht unverzüglich mitteilt,
56. § 23 Absatz 1 und 2 die dort genannten Fanggeräte nicht in der dort vorgeschriebenen Art oder im dort vorgeschriebenen Umfang kennzeichnet,
57. § 23 Absatz 3 Satz 1 an den Bojen der Endflaggen der Fanggeräte das Fischereikennzeichen oder die Registriernummer des dazugehörigen Fahrzeuges nicht anbringt,
58. § 23 Absatz 3 Satz 2 die Scheerbretter, Steertboje und Schleppnetze nicht mit dem Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges versieht,
59. § 23 Absatz 4 die dort genannten Gegenstände oder Fanggeräte nicht in der dort vorgeschriebenen Art oder im dort vorgeschriebenen Umfang kennzeichnet,
60. § 23 Absatz 5 das Aufstellen von Fischbehältern, -gehegen oder Aquakulturanlagen der oberen Fischereibehörde nicht anzeigt oder an den dort genannten Gegenständen oder Fanggeräten die vorgeschriebene Tafel nicht anbringt oder auf dieser nicht das Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges oder die Daten des Aquakulturbetriebes nicht aufbringt,
61. § 23 Absatz 6 Gerätekennzeichen ohne Fanggeräte ausbringt,
62. § 24 die statistischen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet oder bei fehlender Fischereitätigkeit keine Fehlmeldung abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundsiebzigtausend Euro geahndet werden.“
17. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 1 bis 3 ersetzt.

Anlagen

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. September 2026

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5)
2. Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22; L 122 vom 17.5.2018, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2495 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 1) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105; L 231 vom 6.9.2019, S. 31; L, 2025/90689, 29.8.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2593 vom 11. August 2025 (ABl. L, 2025/2593, 23.12.2025) geändert worden ist
4. Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verord-

nungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105; L 231 vom 6.9.2019, S. 31; L, 2025/90689, 29.8.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2593 vom 11. August 2025 (ABl. L, 2025/2593, 23.12.2025) geändert worden ist

Anhang zu Artikel 1 Nummer 17

Anlage 1
(zu § 12 Absatz 3)**1. Begrenzung der Laichschonbezirke nach § 12 Absatz 1**

1. Stettiner Haff:

a) Göschenbrinksfläche

Die seeseitige Grenze ist die in die Seekarten eingezeichnete 2 Meter-Tiefenlinie. Die landseitige Grenze ist der Uferverlauf von der Länge 13° 55,80' E bis zur Länge 13° 56,50' E. Durch die von diesen Punkten ausgehenden Senkrechten bis zur 2 Meter-Tiefenlinie wird die Wasserfläche in Ufernähe begrenzt.

b) Anklamer Fähre

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche bei der Anklamer Fähre innerhalb der in den Seekarten eingetragenen 2 Meter-Tiefenlinie. Die nördliche Grenze ist eine Linie von Jahnkenort Unterfeuer in rechtweisend 90 Grad. Die östliche Grenze ist eine Linie, die von der Anklamer Fähre Ost-Unterfeuer in rechtweisend 360 Grad verläuft. Die westliche Grenze ist eine Linie entlang des natürlichen Uferverlaufs, die die Mündung der Rosenhagener Beck von Ufer zu Ufer abschließt.

c) Borkenhaken

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche in den Grenzen der in den Seekarten eingetragenen 2 Meter-Tiefenlinie sowie des Uferverlaufs. Die westliche Grenze ist die Länge 13° 59,00' E und die östliche Grenze ist die Länge 14° 01,20' E (Ortschaft Gummlin).

d) Usedomer See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche des Usedomer Sees. Die südliche Begrenzung ist eine Linie von dem am weitesten in den Usedomer See hineinragenden Uferteil von Ostklüne in rechtweisend 270 Grad bis zum gegenüberliegenden Ufer.

2. Peenestrom:

a) Jamitzower Hard

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche westlich einer Linie von Kettelort in Richtung 45 Grad bis zur südöstlichen Landspitze von Moderort (53° 54,65' N, 13° 54,02' E). Die westliche Begrenzung ist der natürliche Uferverlauf.

b) Balmer See

Die Wasserfläche wird durch eine Linie eingeschlossen, die im Westen an der Landspitze bei Steinort beginnt (Längengrad $13^{\circ} 59,16' E$), in Richtung rechtweisend 360 Grad bis zur Breite $53^{\circ} 58,34' N$ verläuft, von hier in Richtung rechtweisend 90 Grad bis zur Länge $14^{\circ} 1,70' E$, weiter in Richtung rechtweisend 180 Grad zur Insel Werder, entlang der Nordseite der Insel in westlicher Richtung, dann entlang des Breitenparallels $53^{\circ} 57,00' N$ rechtweisend 270 Grad bis zum gegenüberliegenden Ufer nördlich von Balm.

c) Hohendorfer See

Die östliche Begrenzung wird durch die geographische Länge $13^{\circ} 45,40' E$ gebildet. Die nördliche, westliche und südliche Grenze ist der natürliche Uferverlauf.

d) Sauziner Bucht

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche südlich einer Linie, die durch den Breitenparallel $54^{\circ} 02,48' N$ von Ufer zu Ufer gebildet wird.

e) Mahlzower Bucht

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche zwischen dem Ufer und einer Linie, die beim Schnittpunkt des Breitengrades $54^{\circ} 04,10' N$ mit der Uferlinie beginnt und in Richtung Südwest zu dem Punkt an dem der Breitengrad $54^{\circ} 03,41' N$ die Uferlinie schneidet.

f) Rohrplan bei Zecherin

Die Wasserfläche wird im Osten durch den natürlichen Uferverlauf der Gemarkung Zecherin begrenzt. Die nordöstliche Begrenzung ist der Breitenparallel $54^{\circ} 05,50' N$ vom Ufer bis zur 2 Meter-Tiefenlinie. Von hier verläuft die Begrenzung in Richtung rechtweisend 200 Grad zur Nordwestspitze des Rohrplanes, entlang der Ostseite des Rohrplanes zu seiner Südspitze. Von der Südspitze ($54^{\circ} 04,75' N$, $13^{\circ} 48,25' E$) geht es in Richtung Mahlzow Oberfeuer bis zum Ufer.

g) Bucht südlich Kuhler Ort (Alter Acker)

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche zwischen den Grenzen, die durch den natürlichen Uferverlauf der Insel Usedom, einschließlich des Schöpfwerkes an der Piese und einer geraden Linie von der Südspitze Kuhler Ort rechtweisend 134 Grad bis zum äußersten Vorsprung des Ufers auf der gegenüberliegenden Seite der Bucht ($54^{\circ} 06,90' N$, $13^{\circ} 47,15' E$) gebildet werden.

h) Krösliner See einschließlich Alte Peene

Die Wasserfläche wird im Westen durch den natürlichen Uferverlauf der Gemarkungen Kröslin und Hollendorf begrenzt. Die östliche Begrenzung ist eine Linie, die von der Südostspitze der Krösliner Wiesen zur Nordspitze des Großen Wotig verläuft und von hier weiter am westlichen Ufer des Großen Wotig bis zu seiner Südostspitze. Von hier geht es zur Nordspitze des Kleinen Wotig entlang des We-

stufers des Kleinen Wotig und des Spülfeldes Großer Rohrplan bis zu seiner südlichen Spitze. Von der südlichen Spitze des Großen Rohrplanes verläuft die Grenze in Richtung rechtweisend 270 Grad bis zum Ufer.

i) Freester Hock

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche nordwestlich der Verbindungslinie Südspitze Freester Hock ($54^{\circ} 08,08' \text{ N}$, $13^{\circ} 45,10' \text{ E}$) und Graben Pumphaus ($54^{\circ} 07,92' \text{ N}$, $13^{\circ} 45,13' \text{ E}$). Die nördliche und westliche Grenze ist der natürliche Uferverlauf.

j) Freesendorfer See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche des Sees mit seinem Zu- und Abfluss sowie eine Wasserfläche vor dem Zufluss in der Spandowerhägener Wiek, die durch einen Kreisbogen mit einem Radius von 200 Metern begrenzt wird und dessen Mittelpunkt der Austritt des Grabens ist.

3. Darßer Boddenkette:

a) Flemendorfer Baek

Die Wasserfläche wird im Norden durch den Breitenparallel $54^{\circ} 21,10' \text{ N}$ begrenzt. Die östliche und westliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf einschließlich der Mündung des Zipker Bachs.

b) Barther Strom

Der Laichschonbezirk Barther Strom beginnt an der Straßenbrücke bei Barth und endet an der Mündung in den Barther Bodden.

c) Fitt

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche, die durch eine Linie eingeschlossen wird, welche von der Meiningenbrücke, Höhe Timmort, zum Ufer des Großen Kirr bei Position $54^{\circ} 24,95' \text{ N}$, $12^{\circ} 40,64' \text{ E}$ verläuft. Von hier aus erstreckt sich der Bezirk entlang des natürlichen Uferverlaufs der Südseite der Insel bis $12^{\circ} 43,50' \text{ E}$, von hier aus entlang des Längenparallels $12^{\circ} 43,50' \text{ E}$ zur Insel Oie, von hier aus in Richtung Süden entlang des Westufers der Insel bis zum Breitenparallel $54^{\circ} 24,40' \text{ N}$ und weiter entlang am Breitenparallel $54^{\circ} 24,40' \text{ N}$ in Richtung West bis zum Festland, von hier aus in nördliche und westliche Richtung dem natürlichen Uferverlauf folgend bis zur Meiningenbrücke in Höhe Timmort.

d) Prerower Strom

Die südliche Grenze ist eine Linie von der Südostspitze des Schmidt-Bülten in Richtung rechtweisend 90 Grad. Die südwestliche Grenze wird durch den Breitenparallel $54^{\circ} 25,30' \text{ N}$ vom Schmidt-Bülten zum gegenüberliegenden westlichen Ufer gebildet. Die Nordgrenze bildet der Breitenparallel $54^{\circ} 26,00' \text{ N}$.

e) Saaler Riff

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche, die durch eine Linie von der Position 54° 20,55' N, 12° 27,90' E in Richtung Südwest zur Position 54° 19,70' N, 12° 27,00' E begrenzt wird. Von hier aus verläuft das Gebiet in Richtung rechtweisend 120 Grad bis zum Ufer und weiter entlang der Uferlinie in nördlicher, später in östlicher Richtung, bis der Längengrad 12° 29,00' N die Uferlinie östlich Damser Ort schneidet. Weiter verläuft das Gebiet in gerader Linie zur Position 54° 20,55' N, 12° 27,90' E.

f) Saaler Bodden

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche, welche durch eine Linie begrenzt wird, die beginnend an der Nordspitze der Westmole des Hafens Langendamm zur Position 54° 18,30' N, 12° 26,30' E, weiter zur Position 54° 18,00' N, 12° 25,00' E und von hier zur Position 54° 16,53' N, 12° 24,20' E verläuft. Von hier aus verläuft das Gebiet in Richtung rechtweisend 90 Grad zum Ufer und weiter entlang der Uferlinie in nördliche und nordöstliche Richtung bis Nordspitze Westmole Hafen Langendamm.

g) Recknitz

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche der Recknitz von der Pass-Gehöft-Brücke (Straßenbrücke zwischen Ribnitz und Damgarten) bis zur Mündung in den Ribnitzer See (abgegrenzt durch einen boddenwärts gerichteten Kreisbogen mit 500 Metern Radius von Ufer zu Ufer).

h) Küstensaum zwischen Kinnbackenhagen und Wendisch Langendorf

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche zum südlichen Ufer beginnend vom Sportboothafen Kinnbackenhagen über die Position 54° 24,8' N; 12° 55,15' E zur Position 54° 25,6' N; 12° 57,7' E weiter zur Position 54° 25,65' N; 12° 58,78' E zum Sportboothafen Wendisch Langendorf.

2. Begrenzung der Laichschonbezirke nach § 12 Absatz 2

1. Greifswalder Bodden:

a) Abfluss Freesendorfer See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche vor dem Graben des Abflusses des Freesendorfer Sees in den Greifswalder Bodden. Die Begrenzung bildet ein Kreisbogen mit einem Radius von 200 Metern, dessen Mittelpunkt die Mündung des Abflusses ist.

b) Dänische Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche südlich einer Linie vom Anleger Hafen Ladebow zum Anleger Ludwigsburg. Landseitig ist die Grenze der natürliche Uferverlauf der Gemarkung Ladebow, Greifswald Wiek und Ludwigsburg. Die Mündung des Ryck wird durch eine gerade Linie von Ufer zu Ufer überquert.

c) Gristower Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche westlich einer Linie von der südöstlichen Spitze der Insel Riems bis zum gegenüberliegenden Ufer zur Position 54° 10,6' N; 13° 22,6' E. Die landseitige Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.

d) Puddeminer Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserflächen der Innenwieken östlich einer Linie von der nördlichen Spitze Glewitzer Ort rechtweisend 360 Grad zum gegenüberliegenden Ufer. Die landseitige Begrenzung wird durch den natürlichen Uferverlauf gebildet.

e) Schoritzer Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche westlich einer Linie von der Südspitze der Silmenitzer Heide zum alten Bollwerk Pritzwald (54° 15,91' N, 13° 23,67' E) einschließlich der Maltziner Wiek. Die landseitige Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.

f) Wreechener See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche des Wreechener Sees bis zur Brücke zwischen den Ortsteilen Wreechen und Neukamp.

g) Neuensiener See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche des Neuensiener Sees einschließlich der Lanckener Bek bis zur Mündung in die Having.

h) Selliner See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche des Selliner Sees einschließlich der Baaber Bek bis zur Mündung in die Having.

i) Zicker See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche östlich der Linie von der Südspitze Groß-Zicker bis zur Nordspitze des Kleinen Zicker. Die landseitige Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.

2. Strelasund:

a) Deviner See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche westlich einer Linie von Ufer zu Ufer auf dem Längengrad 13° 10,18' E. Die landseitige Grenze bildet der natürliche Uferverlauf.

b) Kemlade

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche nördlich einer Linie, die durch den Breitenparallel $54^{\circ} 16,38' \text{ N}$ von Ufer zu Ufer gebildet wird.

c) Gustower Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche nördlich einer Linie von der Landspitze Drigge entlang des Breitenparalleles $54^{\circ} 17,27' \text{ N}$ zum Ufer Prosnitz. Die landseitige Grenze wird durch den natürlichen Uferverlauf gebildet.

d) Wamper Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche östlich einer Linie, die durch den Längenparallel $13^{\circ} 09,75' \text{ E}$ von Ufer zu Ufer gebildet wird. Die landseitige Grenze wird durch den natürlichen Uferverlauf gebildet.

e) Kubitzer Bodden

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche östlich einer Linie, welche an der Landspitze auf der Position $54^{\circ} 22,28' \text{ N}$, $13^{\circ} 13,00' \text{ E}$ beginnt und in nördlicher Richtung an der Ostseite der Insel Liebitz weiter zum Ufer südlich Lüßwitz ($54^{\circ} 24,80' \text{ N}$, $13^{\circ} 13,31' \text{ E}$) verläuft. Die östliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf einschließlich der Landower und Priebowschen Wedde sowie des renaturierten Polders Drammendorf.

3. Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen:

a) Gewässer zwischen Ummanz und Rügen

Die westliche Begrenzung ist eine Linie, die am Süden der Brücke bei Waase beginnt, entlang der Ostseite der Brücke zum gegenüberliegenden Ufer verläuft und weiter dem natürlichen Verlauf des Ufers der Ost- und Nordseite der Insel Ummanz bis zum Längengrad $13^{\circ} 9,80' \text{ E}$ folgt. Das Gebiet verläuft entlang des Längengrades $13^{\circ} 9,80' \text{ E}$ in Richtung Norden zum gegenüberliegenden Ufer. Von hier aus erstreckt sich die Grenze entlang des natürlichen Uferverlaufs bis zur Brücke bei Waase einschließlich des Varbelvitzer Boddens, des Wittenberger Stroms, des Kapeller Sees und des Koselower Sees sowie der Udarser Wiek bis $13^{\circ} 9,80' \text{ E}$.

b) Nordteil des Wieker Boddens

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche nördlich einer zwischen dem Schornstein des Heizhauses in Dranske ($54^{\circ} 38,17' \text{ N}$, $13^{\circ} 13,99' \text{ E}$) und der Kirchturmspitze in Wiek verlaufenden Linie. Die westliche und östliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf. Ausgenommen hiervon sind die Hafenbecken Kuhle und Wiek.

c) Neuendorfer Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche südlich einer Linie, die von der Position $54^{\circ} 32,6' \text{ N}$, $13^{\circ} 16,8' \text{ E}$ über die Position $54^{\circ} 33,24' \text{ N}$, $13^{\circ} 17,65' \text{ E}$ zur

Position 54° 33,16' N, 13° 17,88' E verläuft. Die östliche und westliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.

d) Breeger Bodden nördlich der Saalsteine

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche nördlich einer Linie, die an der Südseite des Hafens von Breege beginnt und in Richtung rechtweisend 120 Grad zum Ufer der Schaabe verläuft. Die nördliche und östliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf. Ausgenommen hiervon ist das Hafenbecken Breege einschließlich der Steganlage.

e) Mittel- und Spyker See

Die Wasserfläche der beiden Seen wird durch den natürlichen Uferverlauf begrenzt. Die südliche Grenze wird durch eine Linie entlang des Breitenparallels 54° 33,05' N von Ufer zu Ufer am Eingang des Mittelsees gebildet.

f) Westteil der Lietzower Bucht

Die Wasserfläche wird im Osten durch das Fahrwasser begrenzt. Im Süden und Westen wird das Gebiet durch den natürlichen Uferverlauf bis zum Breitenparallel 54° 28,95' N begrenzt, der in östlicher Richtung auch die nördliche Begrenzung bildet.

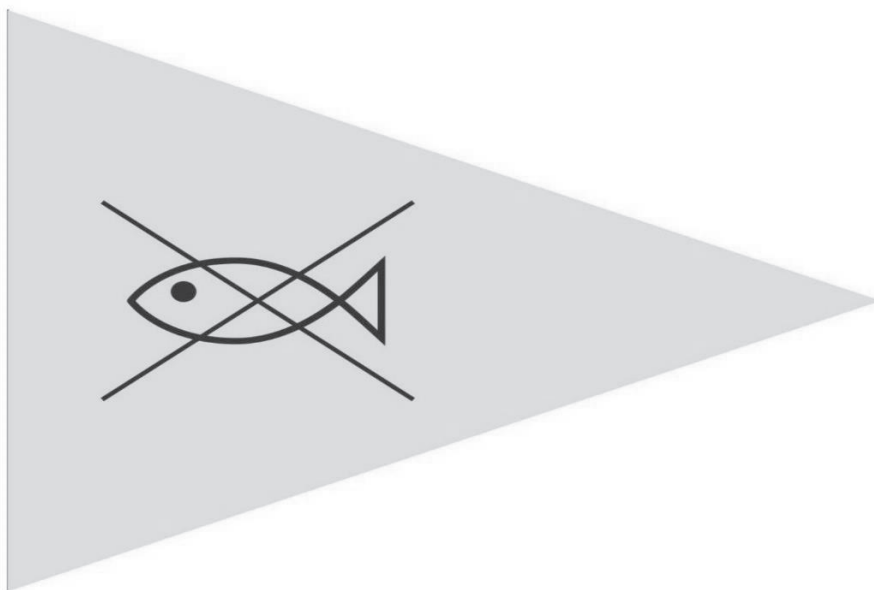
Anlage 2
(zu § 14 Absatz 2)

Art und Höchstmenge von Fanggeräten in den Fischereibezirken

Nummer	Fischereibezirke	Stellnetze (Meter)	Aalkörbe (Eingänge)	Langleinenhaken (Stück)
1.	Stettiner Haff	65 000	3 000	20 000
2.	Peenestrom	58 000	2 000	40 000
3.	Greifswalder Bodden	250 000	9 000	180 000
4.	Strelasund	40 000	3 000	10 000
5.	Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen	90 000	12 000	40 000
6.	Kleiner Jasmunder Bodden	6 000	300	3 500
7.	Darßer Boddenkette	52 000	2 000	15 000
8.	Wismarbucht	70 000	11 000	40 000
	davon im Salzhaff	6 000	3 000	5 000

Anlage 3
(zu § 11 Absatz 8)

Die Kennzeichnung von Schonbezirken erfolgt mit dreieckigen gelben Flaggen, die in schwarzer Farbe das Symbol eines durchgekreuzten Fisches enthalten.



Verordnung zur Neuregelung der Mindestanforderungen für Wohnformen

Vom 17. September 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 27 - 1

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport verordnet aufgrund des § 23 Nummer 1 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. M-V S. 792) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bau und des § 23 Nummer 2 und 3 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes:

Artikel 1

Verordnung über Mindestanforderungen für Wohnformen (Wohnformenmindestverordnung – WoMindVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 27 - 2

Inhaltsübersicht

Teil 1

Bauliche Anforderungen an Wohnformen

Abschnitt 1

Allgemeine bauliche Vorschriften

§ 1 Allgemeine Anforderungen

Abschnitt 2

Besondere bauliche Vorschriften für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot

- § 2 Konzeption
- § 3 Barrierefreiheit
- § 4 Individualräume
- § 5 Gemeinschaftsräume
- § 6 Therapieräume
- § 7 Funktions-, Zubehör- und Wirtschaftsräume
- § 8 Sanitärbereich

Abschnitt 3

Besondere bauliche Vorschriften für teilstationäre Angebote und ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung

- § 9 Teilstationäre Angebote
- § 10 Ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung

Teil 2

Personelle Anforderungen in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot

- § 11 Eignung der Beschäftigten und der sonstigen tätigen Personen
- § 12 Persönliche Ausschlussgründe
- § 13 Leitungspersonal
- § 14 Fachkräfte
- § 15 Fort- und Weiterbildung

Teil 3

Interessenvertretungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 16 Mitwirkung
- § 17 Aufgaben der Anbieter

Abschnitt 2

Wahl der Interessenvertretung

- § 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 19 Wahlverfahren
- § 20 Bestellung des Wahlausschusses
- § 21 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- § 22 Wahlversammlung
- § 23 Wahlanfechtung

Abschnitt 3

Nutzendenrat

- § 24 Aufgaben
- § 25 Mitglieder
- § 26 Amtszeit
- § 27 Neuwahl
- § 28 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 29 Nachrücken
- § 30 Vorsitz
- § 31 Sitzungen
- § 32 Beschlüsse
- § 33 Protokoll
- § 34 Information über die Tätigkeit
- § 35 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 36 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
- § 37 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 4

Nutzendenversammlung

- § 38 Mitwirkung durch Nutzendenversammlung
- § 39 Nutzendenversammlung

Abschnitt 5

Fürsprechende

- § 40 Bestellung
- § 41 Aufhebung der Bestellung

Teil 4**Befreiungen, Fristen und Ordnungswidrigkeiten**

- § 42 Befreiung
- § 43 Fristen zur Angleichung
- § 44 Ordnungswidrigkeiten

Teil 5**Schlussvorschriften**

- § 45 Übergangsvorschrift der Interessenvertretungen

Teil 1**Bauliche Anforderungen an Wohnformen****Abschnitt 1****Allgemeine bauliche Vorschriften****§ 1****Allgemeine Anforderungen**

(1) Wohnformen müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über eine für die Betreuung und gegebenenfalls der Pflege sowie für die Sicherheit der Nutzenden erforderliche räumliche, bauliche und technische Ausstattung verfügen. Diese hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

(2) Die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedarfen der jeweiligen Nutzenden auf gleichberechtigte Teilhabe ausrichten sowie Selbstbestimmung ermöglichen. Funktion und Bedeutung der Räume müssen für die Nutzenden deutlich erkennbar sein. Dabei sind geeignete Maßnahmen zum Ausgleich alters-, demenz- und behinderungsbedingter sowie visueller Einschränkungen durchzuführen.

(3) Die soziale Teilhabe ist zu ermöglichen. Dies umfasst in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot auch den individuellen Zugang zu Telekommunikation. Jeder Individualraum muss über die technischen Voraussetzungen verfügen, Telefonate zu führen, Rundfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie das Internet zu nutzen.

Abschnitt 2**Besondere bauliche Vorschriften für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot****§ 2****Konzeption**

(1) Die Darstellung der baulichen und wohnformenindividuellen Besonderheiten erfolgt in der Konzeption nach § 17 Absatz 2 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes. Die Darstellung der baulichen Gestaltung kann auch die Anzahl und Nutzung der Individual-, Gemeinschafts-, Therapie-, Funktions-, Zubehör- und Gemeinschaftsräume sowie weiterer Aufenthaltsbereiche umfassen.

(2) Soweit Doppelzimmer vorgehalten werden, ist in der Konzeption ebenfalls darzustellen, dass jederzeit ein geeigneter Raum als

Einzelzimmer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3**Barrierefreiheit**

(1) Die von den Nutzenden in Anspruch genommenen Räume und Flächen sind so auszustatten und zu gestalten, dass sie für die Nutzenden barrierefrei sind. Barrierefrei sind Räume und Flächen, wenn sie in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe insbesondere für motorisch und sensorisch beeinträchtigte Menschen zugänglich und nutzbar sind.

(2) Zur erforderlichen Ausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Hospizen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gehören insbesondere ein Aufzug in jedem Gebäude mit mehr als einem Geschoss sowie ein in den Individual- und Sanitärräumen für Nutzende bedarfsgerechtes und gut erreichbares Rufsystem. Art, Größe und Ausstattung des Aufzugs müssen den Bedürfnissen der Nutzenden entsprechen. Dabei ist die Interessenvertretung einzubeziehen. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Aufzüge bleiben unberührt.

(3) Für besondere Wohnformen gilt Absatz 2 entsprechend. Hierbei sind die Interessen und Bedürfnisse der Nutzenden zu berücksichtigen. Dabei ist die Interessenvertretung einzubeziehen.

§ 4**Individualräume**

(1) Individualräume sind Räume, die den Nutzenden zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung stehen. Dem individuellen Bedürfnis nach einem Einzelzimmer soll Rechnung getragen werden. Es können Individualräume für zwei Personen (Doppelzimmer) vorgehalten werden. Eine vorübergehende Nutzung eines Individualraumes für maximal drei Personen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

(2) Individualräume müssen grundsätzlich für eine Person mindestens eine Wohnfläche von zwölf Quadratmetern und für zwei Personen mindestens eine Wohnfläche von achtzehn Quadratmetern umfassen.

(3) Für die Berechnung der Wohnfläche des Individualraumes nach Absatz 2 gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend. Entgegen § 2 Absatz 2 der Wohnflächenverordnung werden Wintergärten und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen nicht angerechnet.

§ 5 Gemeinschaftsräume

(1) Gemeinschaftsräume dienen insbesondere der sozialen Teilhabe, der Stärkung der Gemeinschaftlichkeit und der Einnahme von Mahlzeiten. Anzahl und Größe der Gemeinschaftsräume richten sich nach der Konzeption der Wohnform, der Anzahl der Plätze und den auch bei Nutzung von Mobilitätshilfen erforderlichen Bewegungsflächen. Der Gemeinschaftsraum muss derart angelegt sein, dass alle Nutzenden an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können.

(2) Für jeden Wohnbereich sollen auf derselben Ebene im unmittelbaren räumlichen Umfeld gemeinschaftlich zu nutzende Flächen zur Verfügung stehen, die den besonderen Bedarfen der jeweiligen Gruppe Rechnung tragen (Aufenthaltsbereich).

§ 6 Therapieräume

Die Anzahl, Größe und Ausstattung von Therapieräumen richten sich nach der Konzeption, der Anzahl der Nutzenden und ihrem besonderen Bedarf. Eine Kombination mit Gemeinschaftsräumen ist zulässig, wenn die jeweilige Nutzungsmöglichkeit der Räume nicht eingeschränkt wird.

§ 7 Funktions-, Zubehör- und Wirtschaftsräume

Funktions-, Zubehör- und Wirtschaftsräume sind Räume, die für den Betrieb und zur Ermöglichung von Pflege und Betreuung erforderlich sind. Sie sind entsprechend der Konzeption in der erforderlichen Anzahl und mit der erforderlichen technischen Ausstattung vorzuhalten. Hierzu zählen insbesondere Koch-, Wasch- und Trockengelegenheiten für die Nutzenden, Schmutzräume und Dienstplätze oder -zimmer. In vollstationären Pflegeeinrichtungen, Hospizen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sollen Fäkalienspülräume in jedem Stockwerk vorgehalten werden.

§ 8 Sanitärbereich

(1) Jedem Individualraum ist ein eigenes Bad räumlich zuzuordnen. Dieses ist mit mindestens einem Waschtisch, einer Toilette und einer Dusche auszustatten. Die Zuordnung eines Bades zu zwei Individualräumen ist zulässig, wenn damit nicht die Nutzung durch mehr als zwei Personen verbunden ist.

(2) In vollstationären Pflegeeinrichtungen, Hospizen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist zusätzlich ein gemeinschaftliches und rollstuhlgerechtes Bad mit Pflegebadewanne, Toilette und Waschtisch vorzuhalten.

(3) Größe und Ausstattung der Sanitärbereiche sollen geeignet sein, um eine möglichst selbstständige Körperpflege und den Einsatz geeigneter Hilfsmittel durch die Nutzenden sicherzustellen. Alle Sanitärbereiche sind mit geeigneten Haltegriffen auszustatten.

(4) Gemeinschaftsbäder für mehr als zwei Personen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) In der Nähe von Gemeinschaftsräumen muss eine Toilette zur Verfügung stehen, zu der ein barrierefreier Zugang möglich ist.

(6) Wasserentnahmestellen von Badewannen, Duschen und Waschtischen, die von Nutzenden bedient werden, müssen über einen individuell nicht verstellbaren Verbrühschutz verfügen.

Abschnitt 3 Besondere bauliche Vorschriften für teilstationäre Angebote und ambulant betreute Wohnformen in Anbietersverantwortung

§ 9 Teilstationäre Angebote

(1) Die Darstellung der baulichen und wohnformenindividuellen Besonderheiten erfolgt in der Konzeption nach § 17 Absatz 2 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes. Sie kann auch die Anzahl und Nutzung der einzelnen Räume umfassen.

(2) Die von den Nutzenden in Anspruch genommenen Räume und Flächen sollen so ausgestattet und gestaltet werden, dass sie für die Nutzenden barrierefrei sind. Barrierefrei sind Räume und Flächen, wenn sie in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe insbesondere für motorisch und sensorisch beeinträchtigte Menschen zugänglich und nutzbar sind.

(3) Es müssen Flächen zu folgenden Nutzungsmöglichkeiten vorhanden sein:

1. gemeinsamer Aufenthalt zur sozialen Teilhabe und Stärkung der Gemeinschaftlichkeit,
2. Ruhezone zum Aufstellen von Liegemöglichkeiten als abtrennbarer Bereich,
3. Gymnastik oder Therapie,
4. Garderobenbereich und abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten und
5. Abstellflächen für Rollstühle.

(4) Hierbei sind folgende Räume mindestens vorzuhalten:

1. Aufenthalts- und Gemeinschaftsraum,
2. Küche, die gleichzeitig als Therapieküche genutzt werden und auch im Aufenthaltsraum integriert sein kann,
3. Sanitärbereich,
4. rollstuhlgerechter WC-Bereich sowie
5. Funktions- und Zubehörraum.

Zusätzlich können weitere Therapieräume entsprechend der Konzeption in der erforderlichen Anzahl und mit der erforderlichen technischen Ausstattung vorgehalten werden. Die Fläche der in Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Satz 2 aufgeführten Räume soll eine Nettogrundfläche von zehn Quadratmetern pro Nutzenden nicht unterschreiten.

(5) Funktions- und Zubehöräume sind entsprechend der Konzeption in der erforderlichen Anzahl und mit der erforderlichen technischen Ausstattung vorzuhalten.

(6) Der Sanitärbereich umfasst die ausreichende Anzahl an Toiletten und Waschtischen entsprechend der Konzeption. Er muss den Anforderungen an die eigenständige Nutzung durch die Nutzenden genügen. Es soll eine barrierefreie Dusche oder eine von drei Seiten begehbbare Wanne vorgehalten werden. Der rollstuhlgerechte WC-Bereich muss über mindestens eine Toilette und einen Waschtisch verfügen, die eine rollstuhlgerechte Nutzung ermöglichen. Sanitärbereiche und rollstuhlgerechte WC-Bereiche sind mit geeigneten Haltegriffen auszustatten.

(7) Alle Wasserentnahmestellen, die von Nutzenden bedient werden, müssen über einen individuell nicht verstellbaren Verbrüherschutz verfügen

§ 10

Ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung

(1) Die Gestaltung der Wohnung oder der Wohnungen, insbesondere der Individual- und Gemeinschaftsräume, soll sich im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedarfen der jeweiligen Nutzenden auf gleichberechtigte Teilhabe ausrichten sowie Selbstbestimmung ermöglichen. Funktion und Bedeutung aller Räume soll für die Nutzenden deutlich erkennbar sein. Dabei sollen geeignete Maßnahmen zum Ausgleich alters-, demenz- und behinderungsbedingter sowie visueller Einschränkungen durchgeführt werden.

(2) Mehr als drei Pflegewohngemeinschaften oder Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen nicht innerhalb eines Gebäudes betrieben werden.

Teil 2

Personelle Anforderungen in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot

§ 11

Eignung der Beschäftigten und der sonstigen tätigen Personen

Der Anbieter hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten und sonstigen tätigen Personen in der Wohnform die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.

§ 12

Persönliche Ausschlussgründe

(1) Bei Beschäftigten und sonstigen tätigen Personen in der Wohnform dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Persönlich ungeeignet ist insbesondere

1. eine Person, die

- a) wegen eines Verbrechens,
- b) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrugs oder Untreue oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat,

c) wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder

d) sofern eine leitende Tätigkeit nach § 13 erfolgt, wegen Urkundenfälschung oder Insolvenzstraftaten

zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden und die Tilgung im Führungszeugnis nach Absatz 2 noch nicht erfolgt ist oder

2. eine Person, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes in mehr als zwei Fällen eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht mehr als fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides vergangen sind.

(2) Der Anbieter hat sich das Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vor Einstellung vorlegen zu lassen. Hierbei darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Kann das Führungszeugnis bis zur Aufnahme der Tätigkeit nicht vorgelegt werden, hat der Anbieter die schriftliche Erklärung zu verlangen, dass der Einstellung keine Gründe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 entgegenstehen. Das Führungszeugnis ist dann innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses vorzulegen.

(3) Der Anbieter hat sich das Führungszeugnis bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung vorlegen zu lassen. Ebenfalls kann eine regelmäßige Vorlage durch den Anbieter gefordert werden.

(4) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Straftaten, die vor dem 1. Oktober 1993 begangen worden sind.

§ 13

Leitungspersonal

(1) Der Anbieter hat sicherzustellen, dass die Wohnform durch fachlich geeignetes Leitungspersonal mit entsprechenden Führungskompetenzen geleitet wird. Zum Leitungspersonal gehören unter anderem auch die Wohnformenleitung und die Pflegedienstleitung. Das Leitungspersonal muss im Hinblick auf Persönlichkeit, Ausbildung und beruflichen Werdegang geeignet sein die jeweilige Wohnform entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Nutzenden sachgerecht und wirtschaftlich zu leiten. Hierbei sollen die nötigen Leitungsentscheidungen in räumlicher und zeitlicher Nähe getroffen werden. Die Anwesenheit und Erreichbarkeit des Leitungspersonals ist entsprechend der Größe, der Betriebsorganisation und der Lebenswirklichkeit der Nutzenden anzupassen.

(2) Die Verantwortungsbereiche und die Entscheidungsbefugnisse umfassen insbesondere

1. für die Leitung einer Wohnform die gesamtverantwortliche Koordinierung und Kontrolle der Betriebsabläufe wie Verwaltung, Wirtschaft, Personalführung und Vertretung der Wohnform nach außen sowie
2. für die Pflegedienstleitung die Steuerung und Kontrolle der Pflege- und Betreuungsprozesse.

Leben in der Wohnform mehr als achtzig Nutzende ist die gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben nach Satz 1 unzulässig.

(3) Für die Leitung einer Wohnform nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist fachlich geeignet, wer eine dreijährige Ausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss nach Satz 2 nachweisen kann und über Führungskompetenzen verfügt. Anerkannt werden Ausbildungen im

1. Gesundheits- und Sozialwesen,
2. Bereich Wirtschaft und Verwaltung oder
3. Bereich Hotelwesen.

Voraussetzung für die Annahme der erforderlichen Führungskompetenzen ist eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot oder einem Dienst. Hierbei müssen die für die Leitung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich angewandt worden sein. Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote ist zu berücksichtigen. Die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn

1. ein Abschluss als Bachelor in den Fachrichtungen Pflegewissenschaft oder Pflegemanagement,
2. ein Master- oder Diplomabschluss in den Fachrichtungen Pflegewissenschaft oder Pflegemanagement, Management im Sozial- und Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft, Sozialwirtschaft oder
3. ein vergleichbarer Abschluss nachgewiesen werden kann.

(4) Die erforderliche Führungskompetenz kann auch durch eine gleichwertige Tätigkeit in Verbänden von Anbietern, in Behörden, in Krankenhäusern oder stationären Rehabilitationseinrichtungen erworben werden. Dabei sind die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch geeignete Weiterbildungsangebote nachzuweisen.

(5) Die erforderlichen Führungskompetenzen können auch im Rahmen anbiertereigener Personalentwicklungsmaßnahmen berufsbegleitend erworben werden.

§ 14 Fachkräfte

(1) Betreuende und pflegerische Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Zur Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und der selbstständigen Ausübung ihrer betreuenden oder pflegerischen Tätigkeiten müssen Fachkräfte eine dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben, die die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Der Einsatz von Fachkräften hat entsprechend der Konzeption und der Struktur der Wohnform zu erfolgen. Im Rahmen der Leistungserbringung ist die umfassende fachliche Anleitung durch Fachkräfte sicherzustellen.

(2) Pflege- und Betreuungspersonal ist in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorzuhalten. Die Sicherstellung der Vorbehaltsaufgaben nach § 4 des Pflegeberufgesetzes ist zu gewährleisten.

(3) In vollstationären Pflegeeinrichtungen, die Leistungen nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, gelten die Anforderungen nach Absatz 2 als erfüllt, wenn die personelle Ausstattung den nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 113c Absatz 5 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und dem Rahmenvertrag nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Anforderungen entspricht.

(4) In Hospizen gelten die Anforderungen nach Absatz 2 als erfüllt, wenn die personelle Ausstattung den in den jeweils vereinbarten Verträgen in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches festgelegten Anforderungen entspricht.

(5) In Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die Leistungen nach § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, gelten die Anforderungen nach Absatz 2 als erfüllt, wenn die personelle Ausstattung den nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Anforderungen entspricht

(6) In besonderen Wohnformen gelten die Anforderungen nach Absatz 2 als erfüllt, wenn die personelle Ausstattung den in der jeweils vereinbarten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetz festgelegten Regelungen entspricht.

§ 15 Fort- und Weiterbildung

Der Anbieter der Wohnform soll einen bedarfsgerechten prospektiven Fortbildungsplan vorhalten. Er ist entsprechend diesem verpflichtet, den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben. Fachinformationen sind in geeigneter Form vorzuhalten.

Teil 3 Interessenvertretungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 16 Mitwirkung

Nutzenden in vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen ist die Mitwirkung bei der Gestaltung des Lebens in der Wohnform durch Interessenvertretungen entsprechend der Regelungen dieses Teils zu ermöglichen. Zur Interessenvertretung können

1. der Nutzendenrat gebildet,
2. die Nutzendenversammlung einberufen oder
3. Fürsprechende berufen werden.

§ 17 Aufgaben der Anbieter

(1) Der Anbieter hat auf die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Nutzenden hinzuwirken, die Interessenvertretungen sowie

die Wahlausschüsse in ihrer Bildung und bei ihrer Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Dem Anbieter obliegt die Übernahme der im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung entstehenden notwendigen Kosten. Er trägt auch die Auslagen für die gemäß § 31 Absatz 4 zugezogenen fach- und sachkundigen Personen sowie für dritte Personen nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.

(3) Über die Bildung eines Nutzendenrats hat der Anbieter die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen, beginnend mit der Feststellung des Wahlergebnisses, zu informieren. Kommt ein Nutzendenrat nicht zu Stande, hat der Anbieter dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe und unter Nennung der nächsten geplanten Termine zur Durchführung der Nutzendenversammlung unverzüglich mitzuteilen. Nach Durchführung der Nutzendenversammlung ist mitzuteilen, wie die künftige Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte nach § 16 erfolgen soll.

(4) Anträge oder Beschwerden der Interessenvertretungen sind von dem Anbieter oder der Leitung in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, zu beantworten. Der Anbieter hat die Antwort zu begründen, wenn er das Anliegen der Interessenvertretung bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat.

(5) Der Anbieter hat sicherzustellen, dass das Leitungspersonal an Sitzungen und Informationsveranstaltungen der Interessenvertretung teilnimmt, zu denen sie ausdrücklich eingeladen wird.

(6) Der Anbieter hat den Fürsprechernden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er hat ihm insbesondere Zutritt zur Wohnform zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Nutzenden in Verbindung zu setzen.

Abschnitt 2 Wahl der Interessenvertretung

§ 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag auf Dauer in der Wohnform aufgenommen worden sind.

(2) Wählbar sind alle Personen nach Absatz 1, deren Angehörige und bestellte Betreuungspersonen sowie Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder von örtlichen Behindertenorganisationen.

(3) Nicht wählbar ist, wer bei einem Anbieter, bei einem Verband von Anbietern, bei den Kostenträgern, beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs des Trägers tätig ist.

§ 19 Wahlverfahren

(1) Der Nutzendenrat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigten, die am Wahltag voraussichtlich an der persönlichen Stimmabgabe gehindert sind, ist auf deren Verlangen die Briefwahl zu ermöglichen.

(3) Für die Wahl des Nutzendenrats können Nutzende sowie Angehörige bis spätestens zehn Kalendertage vor dem Wahltag Personen zur Wahl vorschlagen.

(4) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Nutzendenrats zu wählen sind. Jede wahlberechtigte Person kann für jeden Bewerbenden nur eine Stimme abgeben.

(5) Gewählt sind die Bewerbenden, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerbenden, die in der Wohnform leben, und Bewerbenden, die nicht dort ansässig sind, ist der Bewerbende gewählt, der in der Wohnform lebt. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 20 Bestellung des Wahlausschusses

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Nutzendenrat mindestens drei Personen als Wahlausschuss, die aus ihrer Mitte den Vorsitz bestimmen. Bestellt werden können neben Wahlberechtigten nach § 18 Absatz 1 auch ehrenamtlich in der Wohnform tätige Personen.

(2) Besteht kein Nutzendenrat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Nutzendenrats kein Wahlausschuss, so hat die Leitung der Wohnform den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Personen nach Absatz 1 nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat die Leitung Mitarbeitende der Wohnform zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

§ 21 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl und informiert die Nutzenden und die zuständige Behörde über die bevorstehende Wahl. Der Wahltermin ist mindestens drei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. Er stellt eine Liste der Wahlvorschläge auf und gibt diese Liste sowie den Ablauf der Wahl spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bekannt. Der Wahlausschuss organisiert bei Bedarf die Briefwahl gemäß § 19 Absatz 2.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahl zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Das Ergebnis der Wahl hat er in der Wohnform in geeigneter Weise allen Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlausschuss informiert die Bewerbenden, die nicht in der Wohnform ansässig sind, über das Ergebnis der Wahl.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen die besonderen Gegebenheiten der Wohnform, vor allem Zusammensetzung der Wahlberechtigten, Art, Größe, Zielsetzung und Ausstattung, berücksichtigt werden. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 22 Wahlversammlung

(1) Der Nutzendenrat kann abweichend von § 19 Absatz 1 auf einer Wahlversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein solches vereinfachtes Wahlverfahren durchgeführt wird.

(2) Nutzenden, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur vorherigen Stimmabgabe zu geben. Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.

(3) Der Wahlausschuss hat mindestens zehn Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen.

(4) In der Wahlversammlung können Nutzende sowie Angehörige anwesende Personen zur Wahl vorschlagen.

(5) Der Wahlausschuss kann das Leitungspersonal durch Beschluss von der Wahlversammlung ausschließen.

§ 23 Wahlanfechtung

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde.

Abschnitt 3 Nutzenrat

§ 24 Aufgaben

(1) Es gehört zu den Aufgaben des Nutzenrats

1. Maßnahmen des Betriebs der Wohnform, die den Nutzenden dienen, bei der Leitung oder dem Anbieter zu beantragen und
2. Anregungen und Beschwerden von Nutzenden entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Anbieter auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(2) Der Nutzenrat wirkt bei Entscheidungen des Anbieters in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Planung oder Durchführung der Alltags- und Freizeitgestaltung,
2. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
3. bauliche und strukturelle Veränderungen,
4. Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und
5. Weiterentwicklung der Konzeptionsteile, die die Nummern 1 bis 4 betreffen.

(3) Der Nutzenrat ist vor Aufnahme von Leistungs- und Entgeltverhandlungen zu informieren. Die beabsichtigten Änderungen sind ihm zu erläutern.

§ 25 Mitglieder

Die Mitgliederzahl des Nutzenrats richtet sich nach Größe und Struktur der Wohnform und ist so zu bemessen, dass der Nutzenrat die Möglichkeit hat, die Interessen der Nutzenden wahrzunehmen. Der Nutzenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Anbieter legt vor der Wahl die Anzahl der Mitglieder entsprechend Satz 1 und 2 fest und teilt die Anzahl der zuständigen Behörde mit. Wenn ein Nutzenrat besteht, ist dieser bei der Festlegung der Mitgliederzahl zu beteiligen.

§ 26 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, in Wohnformen für Menschen mit Behinderungen oder psychisch kranke Menschen vier Jahre. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Nutzenrat besteht, mit dem Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 27 Neuwahl

Der Nutzenrat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder auf weniger als die Hälfte der vom Anbieter festgelegten Mitgliederzahl gesunken ist.

§ 28 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Nutzenrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Wohnform,
4. Verlust der Wählbarkeit oder
5. Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Nutzenrats, dass das Mitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nachkommen kann.

§ 29 Nachrücken

Scheidet ein Mitglied aus dem Nutzenrat aus, so rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in den Nutzenrat nach. § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 30 Vorsitz

Der Nutzenrat wählt mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied vertritt den Nutzenrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

§ 31 Sitzungen

(1) Der Wahlausschuss beruft den Nutzendenrat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer ersten Sitzung ein.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Nutzendenrats lädt mit einer Frist von sieben Tagen zur Sitzung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

(3) Auf Antrag der Leitung der Wohnform oder eines Viertels der Mitglieder des Nutzendenrats hat das vorsitzende Mitglied zu einer Sitzung einzuladen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Nutzendenrat kann beschließen, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Die entstehenden Kosten sind dem Träger rechtzeitig vor Entstehung anzuzeigen.

§ 32 Beschlüsse

(1) Der Nutzendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse des Nutzendenrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 33 Protokoll

Über jede Sitzung des Nutzendenrats ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom vorsitzenden Mitglied und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 34 Information über die Tätigkeit

Der Nutzendenrat hat die Nutzenden in geeigneter Weise über seine Arbeit zu informieren. Er soll mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung abhalten. Die Nutzenden sind berechtigt, zur Informationsveranstaltung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

§ 35 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Nutzendenrats üben ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

§ 36 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Wegen der Tätigkeit im Nutzendenrat dürfen Mitglieder, deren An- und Zugehörige oder deren Betreute nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Nutzendenrats haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen

zu bewahren. Satz 1 gilt entsprechend für nach § 31 Absatz 4 hinzugezogene fach- und sachkundige Personen.

Abschnitt 4 Nutzendenversammlung

§ 38 Mitwirkung durch Nutzendenversammlung

Stellt der Wahlausschuss fest, dass ein Nutzendenrat nicht gebildet werden kann, können die Nutzenden ihre Mitwirkung durch eine Nutzendenversammlung wahrnehmen.

§ 39 Nutzendenversammlung

(1) Im Rahmen der Nutzendenversammlung hat der Anbieter den Nutzenden Gelegenheit zu geben, gemäß § 24 bei der Gestaltung des Lebens in der Wohnform mitzuwirken.

(2) Der Anbieter hat mindestens zweimal im Jahr Nutzendenversammlungen durchzuführen. Er hat mindestens drei Wochen vorher zur Nutzendenversammlung einzuladen. An- und Zugehörige sowie bestellte Betreuungspersonen können an der Nutzendenversammlung teilnehmen. Über die Ergebnisse der Versammlungen sind die Nutzenden angemessen zu informieren.

(3) Es ist in jeder Nutzendenversammlung auf die Gründung eines Nutzendenrats hinzuwirken.

Abschnitt 5 Fürsprechende

§ 40 Bestellung

(1) Kommt ein Nutzendenrat nicht zustande und entscheiden sich die Nutzenden gegen die Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte im Rahmen einer Nutzendenversammlung, bestellt die zuständige Behörde unverzüglich nach ihrer Kenntnisnahme einen Fürsprechenden. Die Bestellung sowie die Aufhebung der Bestellung ist dem Fürsprechenden und dem Anbieter schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Fürsprechende übernimmt die Aufgaben des Nutzendenrats nach § 24, bis ein Nutzendenrat gebildet werden konnte. Es gelten die §§ 26 sowie 34 bis 37 zur Amtszeit und Ausübung der Tätigkeit des Nutzendenrats entsprechend.

(3) Zum Fürsprechenden kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für diese Tätigkeit geeignet ist. Zum Fürsprechenden kann nicht bestellt werden, wer bei einem Anbieter, einem Verband von Anbietern, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs des Anbieters tätig ist.

§ 41 Aufhebung der Bestellung

(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn der Fürsprechende

1. die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,

2. gegen die Amtspflichten verstößt oder
3. das Amt niederlegt.

Gleiches gilt, wenn ein Nutzendenrat gebildet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine Zusammenarbeit zwischen dem Fürsprechenden und den Nutzenden nicht mehr möglich ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und Absatz 2 hat die zuständige Behörde einen neuen Fürsprechenden zu bestellen.

Teil 4 **Befreiungen, Fristen und Ordnungswidrigkeiten**

§ 42 **Befreiung**

(1) Die zuständige Behörde kann Befreiungen von den baulichen Anforderungen nach §§ 3 bis 9 für Wohnformen erteilen, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium befinden, wenn die genannten Anforderungen:

1. aus technischen Gründen nicht möglich sind oder
2. aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sind.

(2) In begründeten Einzelfällen kann auf Grundlage der Konzeption von den baulichen Anforderungen nach §§ 3 bis 9 abgewichen werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Befreiungen von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 erteilen, soweit sich Pflege Wohngemeinschaften oder Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium befinden und in diesen nicht mehr als achtundvierzig Personen durch denselben Anbieter versorgt werden. Bei Pflege Wohngemeinschaften oder Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die nicht unter Satz 1 fallen, kann die zuständige Behörde Befreiungen von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 erteilen, wenn in diesen nicht mehr als sechsunddreißig Personen in einem Gebäude versorgt werden. Bei der Ausübung des Ermessens ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich um klar voneinander abgrenzbare Wohnungen und damit eigenständige Wohnformen handelt, mit eigenen Räumlichkeiten und Aufenthaltsbereichen. Die zuständige Behörde kann die Befreiung unter Auflagen stellen.

(4) Für eine ganz oder teilweise Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist ein begründeter Antrag des Anbieters erforderlich. Hierbei ist die Vereinbarkeit mit den Interessen und Bedürfnissen der Nutzenden darzustellen. Bei vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen ist dies durch die Einbeziehung der Interessenvertretung nach Teil 3 sicherzustellen. Bei der Ausübung des Ermessens sind die bisherigen Befreiungen einzubeziehen. Der Anbieter ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

(5) Eine Befreiung von den Anforderungen nach § 8 Absatz 6 und § 9 Absatz 7 zur Vorhaltung eines Verbrühschutzes ist unzulässig.

§ 43 **Fristen zur Angleichung**

(1) Wohnformen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium sind und die Anforderungen des Teils 1 nicht erfüllen, müssen diese bis zum 31. Dezember 2028 umsetzen.

(2) Eine über die in Absatz 1 hinausgehende Frist zur Angleichung an einzelne Anforderungen kann durch die zuständige Behörde gewährt werden. Hierzu bedarf es eines Antrages des Anbieters bis spätestens 30. September 2028. Die gewährte Frist darf den 31. Dezember 2031 nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf die Frist für die Angleichung der Anforderungen nach § 8 Absatz 6 und § 9 Absatz 7 zur Installation eines Verbrühschutzes den 31. Dezember 2029 nicht überschreiten.

§ 44 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 10 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes eine Wohnform betreibt, in der die

1. Regelungen zur Barrierefreiheit nach § 3 Absatz 2 nicht erfüllt ist,
2. Mindestanforderungen an die Individualräume nicht erfüllt sind, hinsichtlich
 - a) der Anzahl an Nutzenden nach § 4 Absatz 1 Satz 4 oder
 - b) der Größe nach § 4 Absatz 2,
3. Anforderungen an den Sanitärbereich nach § 8 nicht erfüllt sind oder
4. Regelungen zu teilstationären Angeboten nach § 9 oder zu ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung nach § 10 missachtet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne § 24 Absatz 1 Nummer 10 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Absatz 2 und 3 das Führungszeugnis nicht einfordert,
2. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 Personen ohne entsprechenden Abschluss beschäftigt oder
3. entgegen § 14 Absatz 1 betreuende oder pflegerische Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen lässt,
4. entgegen § 17 Absatz 1 die erforderliche personelle oder sächliche Unterstützung nicht gewährt,

5. entgegen § 17 Absatz 3 eine Mitteilung unterlässt,
6. entgegen § 20 Absatz 2 einen Wahlausschuss nicht bestellt oder
7. entgegen § 36, auch in Verbindung mit § 40 Absatz 2, ein Mitglied des Nutzendenrats, deren An- und Zugehörige oder deren Betreute sowie den Fürsprechenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder wegen seiner Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt.

Teil 5 Schlussvorschriften

§ 45

Übergangsvorschrift der Interessenvertretungen

Für externe Beiräte, Bewohnerververtretungen und Fürsprechende, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Amt sind, gelten die Vorschriften über die Amtszeit gemäß § 12 der Einrichtungenmitwirkungsverordnung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 661), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 807) geändert worden ist, fort.

Artikel 2 Außerkräfttreten

Mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Einrichtungenmindestbauverordnung¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 655), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 807) geändert worden ist,
2. die Einrichtungenpersonalverordnung² in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 658), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 651) geändert worden ist sowie
3. die Einrichtungenmitwirkungsverordnung³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 661), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 807) geändert worden ist.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. September 2026

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

¹ Hebt VO i. d. F. d. B. vom 10. November 2010 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 13 - 1

² Hebt VO i. d. F. d. B. vom 10. November 2010 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 13 - 2

³ Hebt VO i. d. F. d. B. vom 10. November 2010 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 13 - 3

Zulassungszahlenverordnung

GVOBl. M-V 2026 S. 952

– Berichtigung –

Der Buchstabe b der Berichtigung muss wie folgt lauten:

- b) In Absatz 4 Buchstabe c) wird für die Universität Greifswald bei dem Studiengang „Psychotherapie (**Master**)“ im 2. Fachsemester die „45“ durch die Angabe „44“ ersetzt.

Schwerin, den 14. September 2026

